

DIE KAISERLICHE AGRARGESETZGEBUNG IN NORDAFRIKA VON TRAJAN BIS JUSTINIAN*

I. Die Inschrift von Henchir Mettich (CIL VIII 25902): Offene Fragen

Die Ende des 19. Jahrhunderts bei Henchir Mettich gefundene Inschrift, die vermutlich in das Jahr 116–117 n. Chr. zu datieren ist, wurde bereits unter vielfältigen Aspekten behandelt.¹ Fragen der kaiserlichen Bodengesetzgebung, des genauen rechtlichen Status, des in der Inschrift behandelten Landes sowie der Verfügungs- und Nutzungsrechte sind dabei jeweils ausführlich zur Sprache gekommen. In den grundlegenden Positionen sind nach wie vor erhebliche Differenzen zu erkennen. Es ist strittig, seit wann die Bestimmungen, die durch die *lex Manciana* auf dem Gut Villa Magna Variana eingeführt wurden, galten: Sind sie erst mit dem in der Inschrift genannten Erlaß oder bereits vor längerer Zeit formuliert worden, so daß es sich bei den in der Inschrift genannten Regeln nur um eine Modifizierung handeln würde?² Auch die Frage, auf welche Kategorie von Land sich die Bestimmungen der *lex Manciana* beziehen, ist umstritten: Regelt sie die Nutzungsrechte für die Ernteerträge auf den *subseciva* und die Rechte bzw. Dienstbarkeiten der Kolonen insgesamt unter Einschluß derjenigen, die die *subseciva* bebauen,³ oder regelt die *lex Manciana* die Nutzungsrechte bzw. Dienstbarkeiten von kultiviertem Land ganz allgemein und wird nun hier aus aktuellem Anlaß in dem in der Inschrift niedergelegten Erlaß auf die *subseciva* ausgedehnt?⁴ Schließlich wird auch der Begriff des *usus proprius*, des eigentlichen Rechtes, das in dem Erlaß der Inschrift verliehen wird, diskutiert: Beschränkt sich das an den *usus proprius* geknüpfte Erbrecht nur auf die legitimen Erben oder auf alle Kinder?⁵ Gilt der *usus proprius* nur für die *subseciva*⁶ oder ist er in der *lex Manciana* allgemein niedergelegt und wird hier in dem Erlaß der Prokuratoren von dem Gebiet des Gutes Villa Magna Variana auf die *subseciva* ausgedehnt?⁷

Ein Aspekt, der jedoch bisher kaum wahrgenommen wurde und der es gerechtfertigt erscheinen läßt, den Text erneut zu behandeln, ist die Frage, welche Personengruppen in der Inschrift erwähnt, wie

* Für wertvolle Hinweise zu den hier vorgelegten Überlegungen, die im Rahmen des SFB 586 „Differenz und Integration. Wechselwirkungen zwischen nomadischen und sesshaften Lebensformen in Zivilisationen der Alten Welt“ entstanden sind, habe ich A. Weiß (Leipzig), A. Rau (Leipzig), C. Taube (Leipzig), O. Behrends (Göttingen), H. Galsterer (Bonn), K. Rosen (Bonn) und W. Schmitz (Bonn) zu danken. Vor allem aber danke ich W. Eck für die kritische und die gesamte Argumentation wesentlich verbessernde Lektüre.

¹ Jüngst bei L. de Ligt, *Studies in Legal and Agrarian History I: The Inscription from Henchir-Mettich and the lex Manciana*, *Ancient Society* 29 (1998/99) 219–239.

² *Lex Manciana* schon längere Zeit vor der Abfassung der Inschrift in Geltung: D. Kehoe, *Lease Regulations for Roman Imperial Estates in North Africa*, I., *ZPE* 56 (1984) 193–219; II., *ZPE* 59 (1985) 151–172, hier: I, 195, 213 und ders., *The Economics of Agriculture on Roman Imperial Estates in North Africa*, Göttingen 1988, 37f. Vgl. zustimmend de Ligt, *Studies* (Anm. 1) 223. *Lex Manciana* erst kurz vor Abfassung der Inschrift erlassen: D. Flach, *Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika*, *Chiron* 8 (1978) 441–492, hier: 443 (= Flach, *Inschriftenuntersuchungen*); vgl. dens., *Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika*, *ANRW* 2, 10.2 (1982) 427–473, hier: 456 (= Pachtbedingungen) und dens., *Die Verwaltung und Verpachtung kaiserlicher Ländereien in Nordafrika*, *JRA* 2 (1989) 264; M. Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates*, Leipzig/Berlin 1910, 324f.

³ So Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 446; ders., *Pachtbedingungen* (Anm. 2) 449. Für P. Ørsted, *From Henchir Mettich to the Albertini Tablets. A Study in the Economic and Social Significance of the Roman Lease System (locatio-conductio)*, J. Carlsen/P. Ørsted/J. E. Skydsgaard (Hrsgg.), *Landuse in the Roman Empire*, Rom 1994, 115–125 handelt es sich bei den *subseciva* in dieser Inschrift überhaupt nicht um *ager publicus*, wobei demgegenüber darauf hinzuweisen wäre, daß es in den Provinzen nur *ager publicus* gab, der entweder in dem Eigentum (*dominium*) des Prinzeips oder des Volkes sein konnte: Gaius 2.7.

⁴ So Kehoe, *Lease Regulations* I 207, 212ff.; vgl. dens., *Economics* 38 und Rostowzew, *Studien* 324.

⁵ De Ligt, *Studies* (Anm. 1) 225ff.

⁶ So Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 445ff.

⁷ De Ligt, *Studies* (Anm. 1) 227, 235.

sie differenziert und mit welchem unterschiedlichen rechtlichen Status sie bzw. ihre Nutzungsrechte an Grund und Boden charakterisiert werden. So ist bisher immer angenommen worden, die Regulierungen der Inschrift bezögen sich auf eine Gruppe von Kolonen, die alle auf der kaiserlichen Domäne mit dem Namen Villa Magna Variana, auch Mappalia Siga genannt, wohnen.⁸

Nach der Photographie der Inschrift ist in Zeile 6 [-].TRA zu erkennen. Von dem Zeichen unmittelbar vor der Lücke, auf die [-].TRA folgt, ist zu wenig zu erkennen, da hier die Bruchkante liegt, die sich in der Mitte des Steins von oben nach unten durchzieht.⁹ Die älteren Editoren der Inschrift lasen in Z. 6 der Inschrift *[u]ltra* bzw. *[e]ltra*,¹⁰ die neueren bevorzugten stattdessen *[i]ntra*.¹¹ Daraus ergibt sich folgende Bedeutung: „Es wird denjenigen gestattet, die außerhalb (*[u]ltra*) bzw. *[e]ltra*/innerhalb (*[i]ntra*) des Gutes Villa Magna Variana, d. h. Mappalia Siga, sind, die Felder, die *subseciva* sind, nach der mancianischen Ordnung (Gesetz) zu bebauen, vvv so daß derjenige, welcher sie bestellen wird, den Eigenbesitz (*usus proprius*) davon habe.“ Mit dieser Ergänzung bezieht sich die Inschrift also auf eine Gruppe, die entweder außerhalb des Gutes (*[u]ltra* bzw. *[e]ltra*) lebt oder innerhalb (*[i]ntra*). Das gesamte Verständnis der Inschrift beruht wesentlich auf dieser Ergänzung.

Bereits die siedlungsarchäologischen Untersuchungen von Peyras haben einen deutlichen Hinweis darauf gegeben, daß die *communis opinio*, die sich für *[i]ntra* entschieden hat, nicht schlüssig sein kann.¹² Allerdings ist dieser Hinweis bisher nicht zum Anlaß genommen worden, auch die detaillierten Bestimmungen zu einzelnen Gruppen in der Inschrift selbst erneut zu betrachten.

Im Folgenden soll daher zuerst der Inhalt der Inschrift mit dem Ziel analysiert werden, zu prüfen, welche Lesung zu einem stimmigeren Gesamtbild paßt (II.). Im Anschluß daran folgt eine Einordnung der *lex Manciana* in die gesamte erhaltene kaiserliche Agrargesetzgebung Nordafrikas (III.–V.).

II. Abgabepflichtige Gruppen nach der mancianischen Abgaben- und Dienstordnung

Im Namen des Kaisers erlassen die beiden Prokuratoren Licinius Maximus und Felicius, von denen einer ein Ritter, der andere ein Freigelassener des Kaisers ist, nach dem Beispiel des mancianischen Gesetzes eine bestimmte Ordnung, wobei die sog. *lex Manciana*, also die Grundlage des hier in Stein gefaßten Erlasses, einerseits als *lex* (col. I Z. 5/6, col. II Z. 23, col. IV Z. 7), andererseits als *consuetudo* (col. I Z. 24, col. II Z. 18/19) bezeichnet wird, so daß sie hier eher als eine allgemeine Ordnung und weniger als eigentliche kaiserliche *lex* vorzustellen ist.¹³ Zuerst wird in dem Text der Inschrift festgestellt, daß einer bestimmten Gruppe gestattet wird, Land zu bearbeiten, das aus *subseciva* besteht. Aufgrund der mancia-

⁸ So u.a. auch Rostowzew, Studien 341, der zwar die *stipendiarii* aus col. IV und – trotz Beibehaltung der Ergänzung *[i]ntra* in col. I Z. 6 – auch die *inquilini* von den Kolonen unterscheidet, in den *stipendiarii* jedoch Einheimische und in den *inquilini* nur ganz allgemein landlose Einwanderer sieht.

⁹ Toutain, L'inscription 36.

¹⁰ Toutain, L'inscription 36 ergänzt: *[u]ltra*; Saumagne, „Culturae Mancianae“ et „*subseciva*“. Le règlement d'Henchir Mettich, C. Courtois/L. Leschi/C. Perrat/C. Saumagne, Tablettes Albertini. Actes privés de l' époque vandale (fin du Ve siècle), Paris 1952. 121f.: *[e]ltra*; demgegenüber Flach, Inschriftenuntersuchungen 444 mit Anm. 14–16 und Kehoe, Economics 29f., J. Kolendo, Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire, Paris 1976, 39ff.: *[i]ntra*.

¹¹ R. Cagnat/J. Toutain/R. Gauckler, Inscription d'Henchir-Mettich, CRAI, 4^e sér., 25 (1897) 151; J. Toutain, Nouvelles observations sur l'inscription d'Henchir Mettich, NRH (1899) 159; ders., L'inscription d'Henchir Mettich, MAIBL 11 (1901) 31–81, hier: 36; O. Seeck, Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika, ZfSozWG 6 (1898) 318; Ch. Saumagne, Culturae Mancinae (Anm. 11) 121ff.: andeutungsweise auch bei Ørsted, Henchir Mettich 118, der jedoch für diese Annahme keinen Bezug zu dem Text der Inschrift herstellt.

¹² J. Peyras, Le Fundus Aufidianus, AntAfr 9 (1975) 181–222. Vgl. Toutain, L'inscription 49, der – trotz seiner Ergänzung *[u]ltra* – alle Bestimmungen der *lex Manciana* auf eine Art von *coloni* beziehen will. Im folgenden wird der Text von Flach, Inschriftenuntersuchungen mit seinen vom CIL abweichenden Ergänzungen zugrundegelegt; mögliche Varianten werden diskutiert; entsprechende Änderungen, die sich aus der hier vorgestellten Interpretation ergeben, sind in Abschnitt VI in einem Text mit Übersetzung zusammengefaßt.

¹³ Eine andere Möglichkeit diskutiert Rostowzew, Studien 331f., der aus dem Aspekt, daß die *lex Manciana* sowohl für kaiserliche als auch für private Güter galt, ableitet, daß die *lex Manciana* einen Spielraum gab, der nach *mos* bzw. *consuetudo* ausgefüllt wurde.

nischen Ordnung erhält diese Gruppe Eigentumsrechte an diesem Land (col. I Z. 6–10). Doch um welche Personengruppe handelt es sich hier? Wenn in Z. 6 *[i]ntra* ergänzt würde, müßte hier zudem ein – auf dem Stein – ausgefallenes *habitabunt* ergänzt werden, wodurch erst die Parallele zu col. IV Z. 23 und 33 hergestellt würde!¹⁴ Entscheidet man sich jedoch für *[e]xtra*, wie von Saumagne vorgeschlagen, ist die Ergänzung von *sunt* sinnvoller.

Bei Zugrundelegung der Ergänzung *[e]xtra fund<um>* ergibt sich, daß diejenigen, die außerhalb des Gutes selbst leben, d. h. diejenigen, die nicht auf dem Gut wohnen, das Recht bekommen, Land zu bebauen, das zwar zum Grund der kaiserlichen Domäne oder auch eines privaten Gutes gehört, jedoch nicht centuriert ist.¹⁵ Es handelt sich um die sog. *subseciva*, an die Centurien angrenzende Flächen, die von dem rechtwinkligen, in der Regel quadratischen Raster der Centurien nicht mehr erfaßt werden konnten und daher nicht nur nicht assigiert wurden, sondern auch ungenutzt blieben. Für den Fall einer Kultivierung durch diese Gruppe der *extra fundum* Lebenden wird ihnen das Recht des *usus proprius* zugesichert.¹⁶

Es folgen (col. I Z. 10–20) zur Erläuterung die grundlegenden Rahmenrichtlinien der *lex Manciana*, die so auch für die in Z. 6 angesprochene Gruppe gelten sollen, d. h. für alle Abgabepflichtigen nach der mancianischen Ordnung. Diese Ordnung galt – wie auch die weiteren Formulierungen zeigen – nicht nur für die kaiserlichen Güter, sondern auch für die privaten Großgüter.¹⁷ Landwirtschaftliche Erträge, die unter diese Ordnung fallen, sollen – gleich zu welcher Anbauart sie gehören – aufgrund eigener Schätzung als Gesamtmenge den Pächtern (*conductores*) oder Aufsehern (*vilici*) des Gutes angezeigt werden. Im Anschluß daran müssen binnen drei Tagen die einzelnen Anteile, die hier Kolonenanteile (col. I Z. 16, 19/20: *partes colonicas*) genannt werden, auf Tafeln verzeichnet werden. Dies gilt nun ganz allgemein, ohne daß ein Unterschied zwischen centuriertem Land und den *subseciva* genannt würde und ohne daß im Einzelnen die Höhe aller Abgaben und Pflichten festgelegt wäre.¹⁸ Die Tatsache, daß grundsätzlich zuerst alles an Erträgen *in assem* auf dem zentralen Dreschplatz abzugeben war, deutet daraufhin, daß man dem berichtigten ‚Strecken‘ der abzugebenden Anteile (z. B. durch Versetzen des Getreides mit Erde) durch genaue Kontrolle vorbeugen wollte.¹⁹

Gleichzeitig wird hier auch die Bewirtschaftungsstruktur eines solchen großen Gutes deutlich. An der Spitze der kaiserlichen Domänen standen die Prokuratoren. Ihnen untergeordnet waren die *conductores*

¹⁴ J. Lambert, Les „Tablettes Albertini“, *Revue Africaine* 97 (1953) 196–224, hier: 206 ergänzt *volunt*, das jedoch von Flach, Inschriftenuntersuchungen 445 abgelehnt wurde, da es syntaktisch bedenklich sei.

¹⁵ Hier ist Rostowzew (Anm. 2) 324 zu folgen, der aus der Differenzierung zwischen *domini* und *conductores* bzw. *vilici* schließt, daß die *domini* für die Besitzer privater Güter stehen müssen, da der Kaiser als Besitzer hier natürlich nur im Singular auftreten könnte. Er seinerseits wird durch die *conductores* repräsentiert wie auch die *domini* durch die *vilici* vertreten werden können. M. E. ist hier ein dreigestuftes System anzunehmen, das über die Prokuratoren/*domini* zu den *conductores* und den *vilici* verläuft (s. u.). Anders J. Carlsen, *Estate Management in Roman North Africa*, *L’Africa Romana* 8, 1991, 625–37, hier: 626.

¹⁶ Vgl. dazu O. Behrends, *Bodenhoheit und privates Bodeneigentum im Grenzwesen Roms*, O. Behrends/L. Capogrossi Colognesi, *Die römische Feldmesskunst*, Göttingen 1992, 277.

¹⁷ Anders Saumagne, *Culturae Mancianae* (Anm. 11) 122 ad loc., der diesen Abschnitt nur auf die Bebauung der *subseciva* beziehen will.

¹⁸ Vgl. Rostowzew, *Studien* 332: Die *lex Manciana* habe wohl nur Minimum und Maximum festgelegt, wobei die Höhe der Abgaben vor Ort nach *consuetudo* festgelegt werden konnte.

¹⁹ Vgl. dazu allg. J. Scott, *Weapons of the Weak*, New Haven 1985. Anders interpretiert Ørsted, *Henchir Mettich* 120ff.: Er schlägt vor, die Regelung, daß alles *in assem* zum Dreschplatz gebracht und auf *tabellae* verzeichnet werden sollte, so zu verstehen, daß die Konduktoren die Erträge der Kolonen (abzüglich des mancianischen Drittels bzw. der anderen Abgaben) dort komplett aufgekauft hätten. Der *conductor vectigalium* wiederum kauft (auch abzüglich des Vectigals bzw. der Pacht des Imperators) dies ebenfalls im Ganzen auf. Dies spielte sich in gewissen Zentren ab, wobei der *ager octogonarius* die Bezeichnung für ein solches Zentrum sein könnte. Diesen Vorgang erkenne man, so Ørsted, *Henchir Mettich* 122f., in den Verkäufen der *Tablettes Albertini* wieder, wo es seiner Ansicht nach nicht um den Verkauf von Landstücken, sondern um den von Erträgen ging. Diese These setzt allerdings voraus, daß z. B. auf den *subseciva* auch wirklich Überschüsse produziert wurden. Die Frage der Kalkulierbarkeit solcher Überschüsse bzw. der möglicherweise sehr stark schwankenden Ertragslage diskutiert H. Mørch, *Agricultural Landscape. A Geographer’s Considerations on the Past*, Carlsen/Ørsted/Skydsgaard (Hrsgg.), *Landuse* (Anm. 3) 107–114.

und *vilici*, die auch für die privaten Güter die beiden unteren Ebenen darstellten. Aus Formulierungen wie *conductoribus vilicisve dominorum eius f(undi)* (col. III Z. 19–20, vgl. col. IV Z. 15) scheint eine allgemeine Regel durch, die hier sowohl für kaiserliche, unter der Oberaufsicht der Prokuratoren stehende Güter eingesetzt wird, wie auch für private Güter, die an der Spitze eben nur die *domini* kennen.²⁰ Von der Funktion her sind die *conductores* die Pächter, sie waren für die Erträge und Organisation verantwortlich, und die *vilici* die Verwalter, die für kleinere Einheiten zuständig waren. Wie die Pachtverhältnisse im einzelnen differenziert waren, ob generell immer die *conductores* über die Erträge verfügten oder ob dies zum Teil auch direkt für die *domini* die *vilici* übernehmen konnten, ist nicht klar ersichtlich.²¹ In dieser Inschrift spricht einiges für ein dreistufiges System auf der Villa Magna Variana mit dem Prokurator an der Spitze, darunter den Konduktoren und diesen nachgeordnet dann die *vilici*.

In col. II Z. 16/17 und 19 heißt es, daß von neu angepflanzten Feigenbäumen, die außerhalb des Obstgartens stehen werden, dem entsprechenden *conductor* und den *vilici* die Abgaben zu leisten seien. Voraussetzung ist, daß sich der Ort dieses Obstgartens innerhalb des Gutes selbst befindet und somit nicht im Bereich der *subseciva*. Das gilt auch für alte, zum Zeitpunkt des Erlasses bereits bestehende Anpflanzungen. Nur an dieser Stelle, die auch die einzige ist, die sich explizit auf centuriertes Gebiet existierender Güter bezieht, wird der *conductor* im Singular neben den *vilici* genannt, so daß dies durchaus als Indiz für die dreigliedrige Struktur gewertet werden kann, nach der als Pächter des Gutes *conductores* auftreten, die lokal vor Ort in den Siedlungen von den *vilici* vertreten werden. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß dahinter wiederum Pachtverhältnisse stehen, so daß sowohl die *conductores* als auch die *vilici* Pachtunternehmer gewesen sein können.²²

In col. I Z. 20 setzt ein neuer Abschnitt (col. I Z. 20–col. II Z. 20) ein, der parallel zu col. I Z. 6 konstruiert ist und zu Beginn eine Gruppe hervorhebt (*qu[is] eorum ... villas [habe]nt habebunt*), die von der in Z. 6 genannten Gruppe durch die Angabe von festen Wohnsitzen differenziert wird. Eine solche Angabe wäre wenig sinnvoll, wenn in Z. 6 [*intra*] gestanden hätte. Die Regelung der Inschrift betrifft daher sowohl die *coloni*, die bereits einen festen Wohnsitz auf dem Gut haben, als auch solche, die in Zukunft durch die Gewährung eines festen Wohnsitzes zu *coloni* werden können. Für diese gilt nach der mancianischen Ordnung eine feste Abgabenregel. Je ein Drittel ist von den Erträgen aus dem Anbau von Weizen, Gerste, Wein und Öl abzugeben, aus demjenigen von Bohnen ein Viertel, aus einer Bienenzucht (definiert als Besitz von mehr als fünf Bienenstöcken) ein Fünftel, ansonsten nur ein Sextarius. Diesen Abschnitt beschließt eine Strafandrohung speziell für den Versuch, bei den Erträgen aus der Bienenzucht zu betrügen, indem widerrechtlich etwas aus der Bienenzucht auf den *ager octogonarius* gebracht wird.

Der nächste Abschnitt des Textes (col. II Z. 13–col. III Z. 12) befaßt sich mit Trockenfrüchten und alten Baumkulturen innerhalb des *fundus* und stellt offenbar ein eigenes Regularium auf. In col. II Z. 13–20 werden die Gepflogenheiten der mancianischen Ordnung für bestehende Baumkulturen der Kolonen mit festem Wohnsitz beschrieben. Daß es sich tatsächlich um diese Gruppe handelt, ist an der Formulierung col. II Z. 14/15 zu erkennen: *qua pomarium [ita int]ra villam ips[am] sit, ut non amplius iu[geris] xxx pate[re]at*. Sie können offenbar ihre Obstgärten innerhalb des bereits kultivierten Landes dieses *fundus* erweitern und müssen dann entsprechende Erträge an die Pächter bzw. Verwalter abliefern. Hier ist auffällig, daß eine Größenbegrenzung genannt wird, die sich sowohl auf die Obstgärten als auch die Bauernhöfe beziehen kann. Möglicherweise ist dies auch wieder so zu verstehen, daß hier ein Status quo beschrieben wird, für den bisher innerhalb einer bestehenden Größenordnung die mancianische Ordnung galt. Für den Fall, daß nun diese Größenordnung überschritten wird, könnte für diese Gruppe auch gelten, was

²⁰ Anders Kehoe, *Economics* 50, der vorschlägt, dies auf zukünftige Privatbesitzer zu beziehen, die die Domäne nach einer Reprivatisierung als Eigentum erhalten würden.

²¹ Vgl. dazu J. J. Aubert, *Business Managers in Ancient Rome*, Leiden 1994, 136ff. und Carlsen, *Estate* (Anm. 15).

²² Vgl. zu dem parallelen Auftreten von Pacht- und Verwaltungsstrukturen Aubert, *Business* (Anm. 21) 158ff. Welchen Status (Römer, Freigelassene, Sklaven, Peregrine) *conductores* und *vilici* hier haben, ist aus der Inschrift nicht zu ersehen. Die Schlußfolgerung von Carlsen, *Estate* (Anm. 15), die *vilici* seien selbst Sklaven und ihrerseits Aufseher von Sklaven gewesen, läßt sich – zumindest von dieser Inschrift her, die, so Carlsen, *Estate* 627 selbst, die einzige ist, die *vilici* im Kontext einer Domäne erwähnt – nicht bestätigen.

vom Zeitpunkt des hier niedergelegten Erlasses für die von außen kommende Gruppe im Folgenden festgeschrieben wird. Eine andere Möglichkeit, diesen Abschnitt einzuordnen, besteht darin, ihn nur als Beschreibung des für die sesshaften Kolonen geltenden Brauchs zu werten, der hier zur Abgrenzung des für die anderen neu festgelegten Rechts dargestellt wird.

Im Unterschied hierzu geht es von col. II Z. 20 bis col. III Z. 12 um neu angelegte Baumkulturen (Feigenbaumbepflanzungen, Olivenbaumpflanzungen und Weinanbau), die innerhalb des *fundus* liegen. Da im vorhergehenden Abschnitt eine Erweiterung bzw. ein Ausbau der Obstgärten von Bauernhöfen innerhalb des *fundus* bereits beschrieben wurde, kann es sich hier nur um die Anlage solcher Baumkulturen auf den *subseciva* handeln. Für diese wird zur Unterscheidung von den Erweiterungen auf dem bereits kultivierten Land eine andere Abgabenregelung getroffen: Die ersten fünf Ernten von neu angelegten Baumpflanzungen (Feigen, Wein) sind abgabenfrei, danach gilt die in col. I Z. 23ff. beschriebene Drittelregelung. Bei Olivenbäumen sollen die ersten zehn Ernten abgabenfrei sein, wenn allerdings wilde Ölbäume gepfropft werden, dann nur die ersten fünf. Es ergeben sich daher folgende, von der Abgabepflicht freigestellte Jahresfristen: für Feigenbäume 9 Jahre, für Weinstöcke 8 Jahre, für gepfropfte bzw. ältere Olivenbäume 14–15 Jahre, für neuangelegte Olivenbäume 20 Jahre.

Der Anbau von Futtergetreide und die Nutzung der Weidegebiete fallen nicht unter die mancianische Abgabeordnung (col. III Z. 12–20), d. h. für sie muß auch von den Kolonen, die *extra fundum sunt*, eine Abgabe geleistet werden. Das Grünfutter ist insgesamt abzugeben und für das Vieh muß pro Stück ein Weidegeld von 4 Ass bezahlt werden. Es geht also, wie aus dieser Klausel zu entnehmen ist, in der mancianischen Ordnung nicht um ein die Viehwirtschaft oder die Regeln der Transhumanz oder andere Mobilitätsformen betreffendes Statut, sondern ausschließlich um Abgaben und Dienstbarkeiten für kultiviertes Land.

Es folgt eine Schadensersatzklausel für den Diebstahlsfall (col. III Z. 20–col. IV Z. 2), die insgesamt den in col. I Z. 10 begonnenen Abschnitt über die Abgaben nach der *lex Manciana* beendet.

Der nächste größere Abschnitt (col. IV Z. 2–22) befaßt sich mit Sicherungsrechten, einerseits für die Nutzer, andererseits für die *domini* und die kaiserlichen Verwalter. Hier wird festgelegt, daß diejenigen, die neuangelegte Baumpflanzungen nach der mancianischen Ordnung haben, die im Bereich der *subseciva* liegen, diese als *superficies* sowohl legitimen Erben hinterlassen als auch verpfänden konnten. Die Einräumung des Pfandrechts (*pignus* [Ergänzung nach Flach], col. IV Z. 7/8) zeigt,²³ daß wirkliche Besitzrechte an dem Land geschaffen werden sollten. Da hier nur von den Baumkulturen im Gebiet der *subseciva* die Rede ist, muß geschlossen werden, daß der im allgemeinen Teil genannte *usus proprius* nach der *lex Manciana* auch nur für die mit Baumkulturen bepflanzten *subseciva* galt. Umgekehrt werden aber *domini*, *conductores* und *vilici* verpflichtet (col. IV Z. 10–22) zu kontrollieren, ob die Kultivierung in den *subseciva* kontinuierlich fortgeführt wurde. Längstens zwei Jahre nach einer aufgegebenen Bearbeitung stehen diese in der Pflicht, dies dem Kolonen per Zeugen anzuzeigen und für den Fall, daß der Kolone nicht zurückkehrt, haben sie selbst die Bebauung zu übernehmen.

Hier wird deutlich, daß die gesamte Tendenz der Inschrift darauf abzielt, eine dauerhafte Regelung bzw. Bearbeitung zu sichern. Dies kann damit zusammenhängen, daß die Einkünfte aus einem *fundus* für den Zensus auf der *forma* nicht nur einzutragen waren, sondern daß auch eine Vorausschätzung auf 10 Jahre üblich war.²⁴ Da alle Erträge *in assem* abzugeben waren, bevor das mancianische Drittel abgezogen wurde, wird die Berechnung für den Fiskus diese Erträge aus Baum- und Ackerkulturen miteinbezogen haben.

Wenn es sich in erster Linie um Bauern handelte, die bereits auf dem *fundus* fest installiert waren, dann ist nicht recht erklärlich, warum ein solcher Aufwand betrieben wurde, um sie selbst zwei Jahre, nachdem sie das Land schon aufgegeben hatten, wieder dorthin zurückzubringen. Bauern, die auf dem

²³ Flach, Pachtbedingungen (Anm. 2) 440 ergänzt aufgrund von Ps.-Paulus, De legatis, wo es in sent. 3, 6, 16 heißt: *Rem legatam testator si postea pignori vel fiduciae dederit, ex eo voluntatem mutasse non videtur.*

²⁴ Ulpianus (3 de cens.) Dig. 50.15.4 pr.: *Et arvum, quod in decem annos proximos satum erit.* Vgl. dazu Aubert, Business (Anm. 21) 128f.

Gut dauerhaft seßhaft waren, hätte man wohl ohne größere Schwierigkeiten dingfest machen können. Jedoch ist diese Kontrolle nicht-seßhaften oder nur teilseßhaften Bevölkerungsgruppen gegenüber sehr viel schwieriger realisierbar. Daher werden die Pächter und Verwalter verpflichtet, selbst deren Arbeiten zu übernehmen, falls diese sich den Abgabelasten durch Abwesenheit entziehen sollten. Gerade dieser Absatz ist interessant, beleuchtet er doch die Pflichtenverteilung, die die *conductores* und *vilici* zwang, sich intensiv um diese Gruppen und ihre Arbeit zu kümmern.

Im letzten Teil der Inschrift (col. IV Z. 22–35) findet sich eine Regelung für die Dienstbarkeiten, die bezeichnenderweise mit einer Einschränkung beginnt (col. IV Z. 22): *Ne quis conductor vilicusv[e] {eoru}m} in[q]uilinu[m] ...].* Aus dem Kontext ist hier zu folgern, daß die *inquilini* einen anderen Status haben, als die in col. IV Z. 23/24 von ihnen wiederum abgegrenzten *coloni, qui intra f(undum) Vill<a>e Magn<a>[e] sive Mapp]ali<a>e Sig<a>e ha[bit]abunt*.²⁵ Denn dieser letzten Gruppe werden deutlich höhere und andere Dienstbarkeiten auferlegt: 6 Tage insgesamt im Jahr (2 Tage Pflügen, 2 Tage Erntehilfe, 2 Tage für andere Arbeiten). Den *inquilini* werden demgegenüber ausschließlich Wachdienste abverlangt (col. IV Z. 27/28). Außerdem wird festgelegt, daß sie offenbar einmal im Jahr ihre Namen bei den Verwaltern oder Pächtern anzugeben hatten, damit diese eine entsprechende Einteilung vornehmen konnten. Zum einen läßt sich hieraus schließen, daß diese *inquilini* keine fest umrissene Gruppe waren, deren Namen in einer einmal niedergelegten Liste oder *forma* festgehalten waren, sondern offenbar eben einmal im Jahr gemeldet wurden. Damit wird zum anderen auch deutlich, daß man mit einem Wechsel innerhalb dieser Personengruppe rechnete.²⁶ Diese *inquilini* sollen sich am Ende des Jahres melden. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem Pflügen, Aussaat und Anpflanzung beendet waren, die in der Regel im September/Oktobre, bei verspätetem Regenfall auch im Dezember/Januar stattfanden.²⁷ Da der Getreideanbau aber für die *inquilini* auf den *subseciva* kaum eine Rolle gespielt hat, kann der Zeitpunkt eher damit erklärt werden, daß zu dieser Zeit auch die Arbeit in den Olivenhainen wieder begann.

Als letzte Gruppe werden Stipendiarii genannt, die ebenfalls nur für Wachdienste herangezogen werden. Diese sind wohl als Lohnarbeiter zu verstehen.²⁸ Aus der Parallelität der Formulierung *stipendiarii, qui intra fundum habitabunt* (col. IV Z. 32/33) zu *coloni, qui intra f(undum) habitabunt* (col. IV Z. 23/24) könnte man nun auch eine Gruppe der *stipendiarii inquilini* erschließen,²⁹ die derjenigen der *coloni inquilini* entspräche.

Schließlich werden auch *servi* genannt, ebenfalls im Zusammenhang mit Wachdiensten, allerdings ohne daß man dem fragmentarischen Text der Inschrift hier weitere Einzelheiten entnehmen könnte.

So läßt sich abschließend festhalten, daß die Lesung *[e]xtra* (oder auch *[u]ltra*) die im Text der Inschrift auftretenden Unterteilungen im Hinblick auf Bewirtschaftungsweisen sowie Besitzrechte sehr viel schlüssiger macht ebenso wie die Abstufung der verschiedenen Rechte, insbesondere die Dienstbarkeiten, die in col. IV vorgenommen werden. Erst so wird wirklich deutlich, welche klare Gliederung der prokuratorischen Anordnung für das Gut zugrunde liegt und wie deutlich sie zwischen den Lebensformen der Bevölkerung unterscheidet. Sowohl in der ganz wörtlich zu nehmenden Stufenfolge, die zwischen seßhaften *coloni* (mit Wohnhäusern), solchen, die nur als Mitbewohner bezeichnet werden, und schließlich Lohnarbeitern unterscheidet, als auch in der Aufgliederung der Dienstbarkeiten zeigt sich

²⁵ Anders Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 451 mit Anm. 47, der die *inquilini* mit den *coloni, qui intra fundum ... habitabunt* gleichsetzen will. Saumagne, *Culturae Mancianae* (Anm. 11) 134 dagegen hatte schon den Gegensatz zwischen beiden betont. Wiederum anders Rostowzew, *Studien* 341; vgl. dazu oben Anm. 8.

²⁶ Auf diese Möglichkeit hat auch schon Toutain, *L'inscription* 49 mit Anm. 1 hingewiesen, wobei er jedoch von der Annahme ausging, daß diese *inquilini* keine eigene *superficies* erworben haben, sondern für die *coloni* als Lohnarbeiter tätig waren. Insgesamt habe sich die *lex Manciana* nur auf seßhafte Bauern bezogen.

²⁷ Vgl. dazu L. Valensi, *Tunesian peasants in the eighteenth and nineteenth centuries*, Cambridge 1985, 132f.

²⁸ Vgl. Tac. ann. 4.73 zu dieser Bedeutung von *stipendiarii* und unten ad loc.

²⁹ Eine solche Unterscheidung der Stipendiarii in eine Gruppe, die auf dem Gut wohnt und eine solche, die dort nicht wohnt, nimmt auch Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 461 an. Rostowzew, *Studien* 341 hält die *stipendiarii* für Indigene (s. o. Anm. 8). Anders Saumagne, *Culturae Mancianae* (Anm. 11) 134 der, wie schon Toutain, *L'inscription* 49, in den *stipendiarii* „des petits cultivateurs pègrins, ressortissants de civitates indigènes“ sehen will.

die Verschiedenartigkeit der Gruppen, die im gesellschaftlich-wirtschaftlichen Funktionsgefüge differenziert werden.

III. Die Stellung der Inschrift von Henchir Mettich in der agrikulturellen Ordnung der Africa Proconsularis

Eine ganz andere Frage ist es, inwieweit es möglich ist, die aus der Inschrift rekonstruierten Differenzierungen mit der historischen Entwicklung dieser Region der kaiserlichen Domänen im Nordosten Tunesiens in Bezug zu setzen. Hier gibt vor allem der in dem Text selbst genannte Name des *fundus* einen Hinweis. Der Name der Domäne Villa Magna Variana wird nie allein genannt, sondern immer mit dem Zusatz „oder Mappalia Siga“.³⁰ Der Begriff Mappalia ist in der antiken Literatur belegt als Bezeichnung für die bodenvagen Behausungen von nomadischen Stämmen in Nordafrika und auch als Ausdruck pastoraler Lebensform: *Numidae vero nomades a permutandis pabulis, mapalia sua, hoc est domos, pluustris circumferentes*.³¹

Die ausführlichste Beschreibung der Mappalia findet sich bei Sallust BJ 18,7–8:³² *ceterum adhuc aedificia Numidarum agrestium, quae mapalia illi vocant, oblonga, incurvis lateribus, tecta quasi navium carinae sunt*. Cato liefert jedoch eine deutlich davon abweichende Beschreibung:³³ *Mapalia vocantur ubi habitant, ea quasi cohortes rotundae sunt*. Es kann daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob es sich um eher längliche oder runde Gebilde handelte. Aber immer sind mit den Mappalia weniger Zelte als mobile, schnell ab- und aufzubauende Wohnstätten gemeint, die jedoch durchaus nicht nur vorübergehend errichtet werden. Sie werden sowohl im militärischen Kontext des Tacfarinas-Aufstandes bei Tacitus als Beschreibung von dessen Heerlager genannt als auch im landwirtschaftlichen Zusammenhang für seminomadische Stützpunkte.³⁴ Sie haben einen gewissen Gebäudecharakter, jedoch sind sie eben nicht mit herkömmlichen Wohnhäusern nach römischem Verständnis gleichzusetzen. Vom Text der Inschrift her könnte man in den in col. IV Z. 11 erwähnten *aedificia* etwas den Mappalia ähnliches erkennen, das zwar eine auch für eine längere Dauer ausgelegte Wohnweise ermöglicht, aber doch deutlich von den *villae* in col. I Z. 21 zu unterscheiden ist.³⁵

Der Doppelname für die kaiserliche Domäne muß nun nicht unbedingt so verstanden werden, daß er als solcher ein Hinweis auf nomadische Präsenz ist. Die Region selbst, in der die Inschrift gefunden wurde und in der neben diesem *fundus* auch die anderen großen kaiserlichen Domänen lokalisiert werden – die Region nördlich von Thurburbo Maius an der Einmündung des Oued Khralled in den Oued Siliana –, liegt nahe beim Stammesgebiet der nomadischen Musulamii.³⁶ Gerade die Musulamii, deren Territorium sich, auch nach dem Tacfarinas-Aufstand, noch sehr weit vom Gebiet nördlich von Ammaedara bis zur Region

³⁰ Zum römischen Teil dieses Namens vgl. F. Jacques, L'origine du domaine de la Villa Magna Variana id est Mappalia Siga (Henchir Mettich): Une hypothèse, *AntAfr* 29 (1993) 63–69, der den Namen auf einen Lurium (Varus) der augusteischen Zeit zurückführen möchte, wobei nach seiner These der Besitz in neronischer Zeit in das kaiserliche Eigentum kam.

³¹ Plin. n. h. 5,7. Vgl. M. M. Magalhães/C. A. Sertá, Mapalia, Lo spazio urbano e il nomadismo, *L'Africa Romana* 10 (1994) 499–502.

³² Vgl. Sall. BJ 46,5; Liv. 29,31,8; Plin. n. h. 5,7; Sil. Ital. 3,287 (für die Gaetuler); dazu schon Toutain, L'inscription 45; Ch. Whitaker, Land and Labor in North Africa, *Klio* 60 (1978) 331–62, hier: 347; Magalhães/Sertá, Mapalia (Anm. 31) 499–502.

³³ Cato bei Fest. 146 M; vgl. Liv. 39,31,8; Plin. n. h. 16,178 und Servius ad Verg. Aen. 1,421,6. Pompon. Mela 1,41 (über Africa): *proximis nullae quidem urbes stant, tamen domicilia sunt quae mapalia appellantur*. Siehe auch Descriptio Cafrariae v. Michaelis Boym (ca. 1614/16–1659) aus dem Jahr 1644 (Archivum Romanum Societatis Iesu, sign. Goa 34–I, fol. 150–160): „*Civitates, potius mappalia, rarissimas invenias*.“

³⁴ Tac. ann. 3,74: 4,25.

³⁵ Anders Kolendo, Colonat (Anm. 10) 39, der die *aedificia* mit den *villae* gleichsetzt.

³⁶ CIL VIII 23956: nördlich von Thurburbo Maius gefunden; ILTun 1653 = AE 1923, 26 = AE 1924, 59; die hier genannte Aticilla ist vermutlich die Namensgeberin des Ortes Ad Aticilla (zwischen Choreva und Vallis) bei Thurburbo Maius, dazu J.-M. Lassère, *Ubi que Populus*, Paris 1977, 317. In CIL VIII 23956 geht es offenbar um eine größere Auseinandersetzung zwischen *cultores* und *pastores*.

um Sufetula erstreckte, sind im 1. und 2. Jahrhundert, insbesondere aber in trajanischer Zeit immer wieder in Grenzstreitigkeiten verwickelt.³⁷

In der Inschrift von Henchir Mettich werden Nomaden nicht erwähnt, auch werden keine direkten Angaben über Stammes- oder Ortszugehörigkeiten gemacht. Andere Quellen lassen zwar Grenzstreitigkeiten zwischen Sesshaften und nomadischen Stämmen in Nordafrika erkennen, sagen aber in der Regel nichts Genaueres über den Kontakt und die Kontinuitäten aus.³⁸ Aber die Erwähnung einer Gruppe der Mappaliasigalen (col. IV Z. 19) zeigt, daß in der Tat indigene Bevölkerungsteile nach ihrem für die Römer offenbar charakteristischen Kennzeichen der Nomadenhütten benannt werden.

In der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gruppen ist eine bewußte Differenzierung zu erkennen. Davon ausgehend läßt sich die Perspektive rekonstruieren, mit der diejenigen, die von außen kommen, betrachtet werden. Das Gegeneinander von Kontinuität und Diskontinuität ist deutlich: Dem Willen, unbebautes Land in eine dauerhafte Kultivierung zu überführen, steht das Element der Mobilität gegenüber. Im Ergebnis werden also Vorkehrungen getroffen, um Diskontinuitäten zu verhindern. Wenn jemand (col. IV Z. 9ff.) auf diesen *subseciva* zwei Jahre ungenutzt verstreichen läßt – oder wie es in der umständlich um Exaktheit bemühten Sprache des Erlasses heißt: wenn jemand aufhört, zu bebauen und das Land verläßt –, so müssen Verwalter und Pächter des Gutes selbst für die anschließende Weiterkultivierung Sorge tragen. Solche Vorkehrungen sind am ehesten zu erklären durch die Konfrontation mit einer an der Bebauung der *subseciva* interessierten Bevölkerungsgruppe, deren Kontrolle aber noch nicht vollständig gelungen ist. Auch die konsequente Ausrichtung auf zukünftige Bedingungen (besonders auffällig col. IV Z. 23/24) unterstreicht dieses Bemühen.

Auf jeden Fall kann man festhalten, daß die kaiserlichen Domänen und auch die großen Privatgüter weder ein Kataster der neu zu bewirtschaftenden Flächen hatten (in dem dann Namen, Lokalisation des Landstückes, Grenzen etc. eingetragen gewesen wären), noch beabsichtigten, ein solches anzulegen. Da *subseciva* von der römischen Kadastration nicht vermessen wurden, ist dies zwar erklärlich, allerdings waren in der Regel Listen der *subseciva* vorhanden.³⁹ Auf der *forma* eingetragene Gebiete waren durch Grenzen definiert. Daher muß man sich das Verfahren für *subseciva* so vorstellen, daß es eventuell eine Liste der *subseciva* bzw. eine summarische Flächenangabe für sie gab, jedoch keinesfalls eine mit den Namen der neuen Bewirtschafter versehene Liste. So stehen die neu zu bebauenden Flächen in einem klaren Gegensatz zu den in der *forma* für die Abgaben eingetragenen Grenzen. Allerdings wird der *reditus* in den *rationes* der Pächter die neuen Einkünfte sehr wohl berücksichtigt haben.⁴⁰

Gerade hier fragt man sich, wieso trotz Verleihung von Besitzrechten (*usus proprius*) und trotz des erkennbaren Interesses an wirtschaftlichem Gewinn auf der Seite der römischen Besitzer auf die schriftliche Niederlegung in Form von exakten Verzeichnissen offenbar generell verzichtet worden ist. Die Art und Weise, wie man mit denjenigen umgehen will, die ihrer kontinuierlichen Arbeit nicht nachkommen, weist auf Folgendes hin (col. IV Z. 18ff.): Es gibt keine schriftlichen Unterlagen oder Verzeichnisse über die neuen Mitbewohner (*coloni inquilini*) auf den *subseciva*. Allein das mündliche Zeugnis der Mappaliasigalen (col. IV Z. 19), also wohl der indigenen Nachbarn, belegt die Identität der *coloni inquilini* im Streitfall über die Bewirtschaftungspflichten. Dahinter ist eine gewisse Unsicherheit gegenüber der neuen Gruppe von *coloni* zu erkennen, die man in den *fundus* hinein läßt. Ein typisches Element tribaler Besitzformen ist es, daß keine offiziellen Dokumentationen vorliegen, sondern Besitz über Langzeitnutzung und

³⁷ Vgl. ILaIg I 2152; CIL VIII 4676 = 28073a = ILaIg I 2828 = AE 1898, 39; CIL VIII 28073b = ILaIg I 2829; ILaIg I 2988; ILaIg I 2989; ILaIg I 2978; CIL VIII 10667 = 16692 = ILaIg I 2939a; ILaIg I 2939b. Vgl. die Zeichnung bei P. Troussset, *De la montagne au désert: „limes“ et maîtrise de l'eau*, ROMM 41–42 (1986) 90–115, Fig. 1.

³⁸ So z. B. P. Troussset, *Les bornes du Bled Segui*, AntAfr 12 (1978) 138: „Le plus souvent, il n’y a pas de solution de continuité véritable entre genres de vie nomade et sédentaire, mais seulement un partage saisonnier entre ceux-ci.“ Ganz ähnlich schon Kolendo, *Colonat* (Anm. 10) 32 mit Bezug auf CIL VIII 8369: *ut sciant Zimizes non plus in usum se haber(e)*.

³⁹ Siculus Flaccus 102 Th.; Hyginus Grom. 165 Th. Dazu C. Moatti, *Archives et partages de la terre dans le monde Romain (IIe siècle avant–Ier siècle après J.-C.)*, Rom 1993, 54f., 119ff.; B. Campbell, *Shaping the rural environment: Surveyors in Ancient Rome*, JRS 86 (1996) 74–99, hier: 88; vgl. Ch. Schubert, *Land und Raum: Die Kunst des Teilens*, Darmstadt 1996.

⁴⁰ Vgl. CIL IX 1455; XI 1147; dazu P. W. de Neeve, *Fundus as Economic Unit*, RHD 52 (1984) 3–19.

allgemeines, wengleich informelles Wissen belegt und in mündlicher Form tradiert wird.⁴¹ Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, daß die *inquilini* aus tribalen Strukturen stammen, die für Rom unter dem eher als Sammelbegriff zu verstehenden Terminus *Mappaliasigalen* gefaßt werden.

Zwar zeigt nur die Inschrift dieses einen *fundus* eine solche, vergleichsweise detaillierte Binnendifferenzierung, doch läßt sich im Vergleich mit den anderen Domänen feststellen, daß da, wo es nachweisbar ist, an den Grenzen eine im Vergleich zu den Kerngebieten eher unregelmäßige Parzellierung zu erkennen ist.⁴² Daher liegt der Schluß nahe, daß diese Gebiete nicht nur von der Bewirtschaftungsform her von den eigentlichen Domänengebieten zu unterscheiden sind, sondern daß sie sowohl einen anderen Status als auch andere Bewirtschafter gehabt haben.⁴³

Ein weiteres Indiz für diese Differenzierung läßt sich aus der Inschrift selbst gewinnen: Unter der ersten Kolumne des Kalksteinblocks werden Lurius Victor, Sohn des Odilo, als *magister* und Flavius Geminius als *defensor* genannt. Welche Funktion der als dritter genannte Felix, Sohn eines Annobal Birzil, einnimmt, ist nicht zu erkennen. Die Funktion des *magister* als *magister pagi* ist aus zahlreichen nordafrikanischen Inschriften wohl bekannt.⁴⁴ Er war zuständig für die Interessen der Siedler, die im Territorium des jeweiligen *pagus* ansässig waren.⁴⁵ Zwar kann man für den *magister* belegen, daß er in verschiedenen Verwaltungszusammenhängen auftritt,⁴⁶ doch ist in jedem Fall auffällig, daß hier drei Personen in Verwaltungsfunktionen begegnen. Auch für das Amt des Sufeten, normalerweise ein Doppelamt, sind offenbar Dreierstrukturen in Nordafrika aufgetreten (in Maktar und Althiburos), die sich eigentlich nur aus einem numidischen, tribalen Kontext erklären lassen.⁴⁷ Die hier auftretende Form eines Dreierkollegiums könnte als Ausdruck einer Adaptierung an indigene nordafrikanische Strukturen gedeutet werden, wengleich dies auf einem römischen Gut sehr ungewöhnlich wäre.⁴⁸ Die Funktion des *defensor* ist nicht mit dem öfter als Oberhaupt der indigenen Stämme genannten *princeps gentis* gleichzusetzen.⁴⁹ Ein *defensor gentis* ist bei den Suburbures bekannt,⁵⁰ einem der größeren nomadischen Stämme Nordafrikas.

⁴¹ Vgl. Valensi (Anm. 27) 64.

⁴² Peyras, *Fundus* (Anm. 12) 190; vgl. dens., *Le Tell Nord-Est Tunesien dans l'Antiquité*. Paris 1991, 478.

⁴³ Peyras, *Tell* (Anm. 42) 478: Es sei „impossible à déterminer“, welchen Status diese Gruppen gehabt haben könnten; höchstens könne man feststellen, daß sie in irgendeiner Weise abhängig gewesen seien. Peyras ist der Ansicht, daß dieser Prozeß unter den Antoninen und Severern eingesetzt habe.

⁴⁴ J. Kolendo, *Les institutions autochtones dans les domaines africains*. P. Troussel (Hrsg.), *L'Afrique du Nord antique et médiévale: Monuments funéraires. Institutions autochtones*. Nancy 1995, 309–314 setzt den *magister* hier mit einem *magister fundi* gleich und unterscheidet ihn deutlich von Bezeichnungen, die für tribale Strukturen der nordafrikanischen *gentes* gebraucht werden; zum *magister pagi*: F. F. Abbot/A. C. Johnson, *Municipal Administration in the Roman Empire*, Princeton 1926, 14f. Allerdings ist durch die Diskussion um die Bedeutung der Abkürzung *mag* in den letzten Jahren hier ein neuer Aspekt hinzugekommen, denn *mag* kann auch für *magistratus* stehen und ist dann auf das Sufetat zu beziehen.

⁴⁵ T. R. S. Broughton, *The Romanization of Africa Proconsularis*, Baltimore 1929, 231ff.

⁴⁶ *Magister pagi*: AE 1936, 36; AE 1897, 107; CIL VIII 26185; ILTun 1367. *Magister vici*: AE 1929, 61; AE 1938, 74. ILTun 628: *magister* im Kontext der *possessores* eines *fundus*; AE 1927, 36. ILTun 1568. CIL VIII 16411: *magister* im Kontext der Kolonen eines *fundus*; *Magister* ohne Zusatz: AE 1902, 43.

⁴⁷ S. Belkahia/G. Di Vita-Evrard, *Magistratures dans les cités pérégrines de l'Afrique proconsulaire*, Troussel, *L'Afrique* (Anm. 44) 255–274, hier: 262.

⁴⁸ Toutain, *L'inscription 50* weist auf folgendes hin: Der Name Odilo ist wohl mit Odulo gleichzusetzen, ein indigener Name, wie er ansonsten nur aus nordafrikanischen Texten bekannt ist.

⁴⁹ Zu diesen *defensores*: H. F. Jolowicz, *Historical Introduction to the Study of Roman Law*, Cambridge 1939, 360f.; Abbot/Johnson, *Administration* (Anm. 44) 92f. Zu dem *princeps gentis* als Oberhaupt eines Stammes, z. B. bei den Baquaten IAM II 349 = AE 1957, 203; IAM II 350 = AE 1953, 80; IAM II 356 = AE 1924, 304; bei den Saboides CIL VIII 7041 = 19423 = ILAlg II 626; bei den Numidern: ILAlg II 1297. Dazu T. Kotula, *Les „principes gentis“ et les „principes civitatis“ en Afrique romaine*, *Eos* 55 (1965) 347–365 und A. Weiß, *Die Grenzen der Integration. Rom und die Baquaten*, *BJ* 202/203 (2002/2003) 335–346. Anders Rostowzew, *Studien* 383f., der den *defensor* mit der *defensio* bei der Terminierung von Land in Verbindung sehen will.

⁵⁰ CIL VIII 8270: gefunden 20 km nordöstlich von Ain Aziz ben Tellis, dediziert *M. Aur(elio) Honoratiano Concessi filio Suburburi coll(ono) dec(urioni) coll(oniae) Tutensium defensori gentis*; CIL VIII 10335: zur Lokalisierung des Stammes vgl. J. Desanges, *Catalogue des tribus africaines de l'antiquité classique à l'ouest du Nil*, Dakar 1962, 136. Von S. Lancel, *Suburbures et Nicibes: une inscription de Tigisis*, *Libya* 3 (1955) 289–298 als Zeichen der Sedentarisation der Suburbures interpretiert.

Die Suburbures sind am Ende des 2. Jahrhunderts offenbar zu einem Teil bereits seßhaft geworden.⁵¹ In diesem Prozeß einer Seßhaftwerdung kann auch der *defensor gentis* als ein besonderes Amt für indigene Stämme (*gentes*) eingerichtet worden sein, der speziell die Interessen derjenigen zu vertreten hatte, die an diesem Prozeß der Sedentarisierung teilnahmen.⁵² Möglicherweise stand der *defensor gentis* neben dem *princeps gentis*.

In den nordafrikanischen Gemeinden waren die römischen Bürger in *pagi* organisiert und wurden von *magistri* geleitet. So steht hier der *magister* Lurius Victor an der Spitze der römischen Kolonen des *fundus*. Die Parallele zu den Suburbures ergibt ein Indiz dafür, daß dem *defensor* eine Zuständigkeit für nomadische Volksgruppen zukommt. Daher müßte der *defensor* Flavius Geminius für die indigenen *coloni*, die *coloni inquilini*, zuständig sein. Der Terminus *gens* verweist in Nordafrika häufig auf einen indigenen und nomadischen Kontext und im Vergleich zu der Suburbures-Inschrift könnte Flavius Geminius für eine *gens* zuständig gewesen sein.

Es lassen sich weitere Beispiele finden, in denen römische *coloni*, die auch seßhafte Indigene sein können, anderen Indigenen gegenübergestellt werden.⁵³ Aus der hier vorgelegten Interpretation der Inschrift von Henchir Mettich ergibt sich nun, daß sich diese Indigenen auch aus nomadischen Stämmen rekrutieren können. Damit ergeben sich in diesem Fall, ausgehend von der Differenzierung der angesprochenen Gruppen in dem Statut für das Gut Villa Magna Variana, ausnahmsweise nicht nur der jeweils unterschiedliche Status der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, sondern im Detail auch Hinweise darauf, wie Rom in der besonderen Situation der Provinz Africa Proconsularis versuchte, eine Politik der landwirtschaftlichen Intensivierung mit einer Sedentarisierung zu verbinden.

IV. Die *lex Manciana* als Teil der kaiserlichen Agrargesetzgebung

Der Text aus Henchir Mettich steht im Zusammenhang einer ganzen Gruppe von Inschriften, die auf den kaiserlichen Domänen veröffentlicht wurden. Sie thematisieren verschiedene Aspekte der *lex Manciana* und auch einer anschließenden Gesetzgebung Hadrians *de agris rudibus*, auf die in den folgenden 100 Jahren mehrfach Bezug genommen wird. Trotz der intensiven Behandlung, die diese Texte erfahren haben, lohnt auf der Grundlage der für die Inschrift von Henchir Mettich festgestellten unterschiedlichen Gruppen auch der Versuch, die Inschrift im Kontext der anderen Agrarbestimmungen zu betrachten.

Zeitlich in unmittelbare Nähe zu der Inschrift aus Henchir Mettich gehört ein bei Ain el-Djemala in ca. 9 km Entfernung von Henchir Mettich am Oued Khralled gefundener Text. Diese Inschrift (CIL VIII 25943), bestehend aus 4 Kolumnen, stammt aus der Regierungszeit Hadrians und bezieht sich in ihrem ersten Teil auf die *lex Manciana*, auf deren Grundlage gefordert wird, *[eos agros], qui sunt in paludibus et in silvestribus* (col. I Z. 5–6), mit Olivenbäumen und Wein bepflanzen zu dürfen, wie es bereits in der benachbarten Domäne, dem *saltus Neronianus* möglich sei.⁵⁴ Als Begründung dient neben dem Verweis auf die Nachbardomäne auch ein Hinweis auf die dort schon zu beobachtende Zunahme von Bewohnern (col. I Z. 11: *[i]ncrementum habit[atorum]*). Dies ist bisher allein unter dem Aspekt betrachtet worden, daß so eine Lokalisierung des Gutes Villa Magna Variana auf dem *saltus Neronianus* (und somit auch dessen

Vgl. B. D. Shaw, Rural Periodic Markets in Roman North Africa as Mechanisms of Social Integration and Control, *AntAfr* 17 (1981) 137–83. Kehoe, Lease Regulations (Anm. 2) I 194f.

⁵¹ AE 1917/18, 45: *res [p]ubl[ica] gent[is] Subu[r]burum col[onorum]*. Von Lancel, Suburbures (Anm. 50) 297 wird die Verwendung der Termini *res publica* und *civitas* dahingehend interpretiert, daß die tribalen Strukturen sich seit der severischen Zeit den römischen Gemeindestrukturen angeglichen haben.

⁵² Vgl. dazu die von Lancel, Suburbures (Anm. 50) veröffentlichte Inschrift: *agri pu[b]lici Cirt[ensium] adsi[g](nati Nicibibus et Sluburibus Regi[anis])*. Anders Flach, Inschriftenuntersuchungen 443, der den *defensor* Favius Geminius als Vertreter der Kolonen in Rechtsangelegenheiten versteht.

⁵³ Vgl. CIL VIII 26274; 15447 mit CIL VIII 8270; AE 1917/18, 45 (s. Anm. 51); CIL VIII 28073a.

⁵⁴ Z. 5–8. Ausführliche Beschreibung des Steins bei J. Carcopino, L'inscription d'Ain el-Djemala, *MEFR* 26 (1906) 365–481; Flach, Inschriftenuntersuchungen 461ff.; Kehoe, Economics 55ff.

Lage nördlich des Zusammenflusses von Oued Khralled und Oued Medjerda) möglich ist.⁵⁵ Der Hinweis spricht jedoch auch die in der Inschrift von Henchir Mettich festzustellende Tendenz einer Sedentarisierung an.

Es folgt darauf ein *sermo procuratorum*, in dem der Wortlaut einer hadrianischen Verfügung zitiert wird, nach der *omnes partes agrorum, quae tam oleis au[t] vineis quam frumentis aptae sunt* (col. II Z. 4–6) zu bebauen seien. Die *lex Hadrina*, auf die die Inschrift von Ain el-Djemala Bezug nimmt, geht nun aber deutlich über die auf der Basis der *lex Manciana* für das Gut Villa Magna Variana gegebene Bestimmung zur Erschließung der *subseciva* hinaus. Im weiteren Text wird eine Erlaubnis gegeben, Land zu okkupieren, das in verpachteten Centurien liegt und von den *conductores* vernachlässigt wurde (col. II Z. 9). Das betreffende Gebiet, in dem diese Centurien liegen, wird mit dem *saltus Blandianus et Udensis* bezeichnet (col. II 9–11), zu denen Teile anderer *saltus* hinzugezählt werden, die zwar im Text dieser Inschrift nicht erhalten sind, doch aus dem wortgleich erhaltenen Zitat dieser hadrianischen Verfügung der bei Ain Ouassel gefundenen Inschrift (CIL VIII 26416) zu ergänzen sind.⁵⁶ Demnach sind diesen beiden Domänen aus den *saltus Lamianus, Domitianus* und *Tuzritanus* Teile angegliedert worden, in denen ebenfalls zwar an Konduktoren verpachtete, jedoch von diesen nicht bewirtschaftete Centurien liegen.

Erlaubt wird den neuen Bewirtschaftern nun *possidendi ac fru<en>di{i} eredique sulo relinquendi*.⁵⁷ Dafür haben sie nach der mancianischen Abgabenordnung ein Drittel der Erträge aus diesen von den Konduktoren vernachlässigten Centurien abzugeben. Am Ende wird der Verwaltungsgang dieses Vorganges niedergelegt, der von den ersuchenden Kolonen an den *procurator tractus Karthaginiensis* gerichtet wurde und über den *procurator regionis* bzw. *saltus* mit der Auflage einer breiten Veröffentlichung zurückkam.⁵⁸ Offenbar war aber der *conductor* Primigenius dem nicht gefolgt, so daß eine weitere Einlassung der Kolonen des *saltus Blandianus et Udensis* nötig war, die der nächste Prokurator dann jedoch zur Umsetzung brachte, wie aus dem Text der Inschrift zu ersehen ist. Er beschließt seinen Erlaß mit einem erneuten Bezug auf die am Anfang schon genannte Anordnung des Kaisers, daß Gebiete, deren Bewirtschaftung aufgehört hat (in col. IV Z. 7–8 *agri rudes sive silvestres aut palustres* genannt), für den *usus proprius* freigegeben werden.

Der Unterschied zu dem Text aus Henchir Mettich ist deutlich: Dort werden *subseciva* geöffnet, in den Inschriften aus Ain el Djemala und Ain Drebbliä werden centurierte Gebiete für die Inbesitznahme nach dem *usus proprius* freigegeben und es wird auf die in der Inschrift aus Henchir Mettich so betonte Kontinuitätsabsicherung verzichtet. Von einer Verpflichtung des Konduktors oder gar der *vilici*, nicht dauerhaft kultivierte Gebiete in die eigene Bewirtschaftung zu übernehmen, wird hier nicht gesprochen. Im Gegenteil sind es offensichtlich die Konduktoren, die auf den kaiserlichen Domänen Land aufgeben und die Kultivierung vernachlässigen (CIL VII 26416 col. III Z. 2–4: [... *[ea lo]ca neglecta a co[n]du[ctoribus]*]) und nicht mehr die neu auf den *fundus* gekommenen *inquilini*. In der Inschrift aus Ain Drebbliä (AE 2001, 2083) geht es nur um Oliven- und Getreideanbau (*omnes partes agrorum quae tam oleis quam frumentis aptae sunt excoli iubet ...*). Demgegenüber hat die Inschrift aus Ain el Djemala (CIL VIII 25943, col. II Z. 4–7) an dieser Stelle noch zusätzlich den Weinanbau (*om]nes partes agrorum quae tam oleis au[t] vineis quam frumentis aptae sunt [exc]oli iubet ...*), während der ansonsten gleichlautende Text der Inschrift aus Ain Ouassel (CIL VIII 26416) hier nicht erhalten ist. Eine weitere, für den historischen Kontext bedeutende Information ist durch den Neufund aus Ain Drebbliä nun auch zu gewinnen: Bei den dort von

⁵⁵ Vgl. auch die Karte bei Carcopino, L'inscription (Anm. 54) 427; anders Flach, Inschriftenuntersuchungen 465.

⁵⁶ CIL VIII 25943; Carcopino, L'inscription (Anm. 54); Flach, Inschriftenuntersuchungen 461 ff. Zu dem besser erhaltenen Text des Fragmentes aus Ain Drebbliä (13 km südlich von Ain el Djemala und 5,5 km östlich von Ain Ouassel) AE 2001, 2083.

⁵⁷ Diese Zeilen sind im Wortlaut in der bei Ain Ouassel gefundenen Inschrift CIL VIII 26416 col. II Z. 7–9 erhalten, danach in der neugefundenen Inschrift AE 2001, 2083 aus Ain Drebbliä ergänzt; die Formulierungen passen nahtlos in den Text von Ain el-Djemala CIL VIII 25943 col. II ab Z. 14 und finden die mit Ain Ouassel gleichlautende Fortsetzung in col. III ab Z. 1. Vgl. Flach, Inschriftenuntersuchungen 484f., der auf die entsprechend gleichlautenden Partien in CIL VIII 26416 und CIL VIII 25943 verweist.

⁵⁸ Flach, Inschriftenuntersuchungen 461 ff.

den Konduktoren vernachlässigten Gebieten handelt es sich um Land, das bewässerte Kulturen trug (AE 2083, Z.14/15: ... *in ea loca neglecta ab [con]ductoribus occupauerit quae rigari solent* ...).⁵⁹

Insgesamt fällt auf, daß die Fristen für die Zahlung der Abgaben auf die Baumkulturen deutlich verkürzt worden sind. Sollte nach der Inschrift von Henchir Mettich die Abgabepflicht für die Früchte bei Feigenbäumen erst nach der fünften Ernte, bei Weinstöcken ebenso und bei neuangepflanzten Olivenbäumen nach der zehnten Ernte beginnen – wobei die Aufwuchszeit damit herausgerechnet ist –, so wird in den Texten aus Ain el-Djemala bzw. Ain Ouassel und Ain Drebbilia eine exakte Jahresfrist festgelegt: Die Abgabepflicht beginnt dort für Früchte (Feigen, Wein) nach sieben Jahren, für Oliven nach 10 Jahren. Im Unterschied zu letzterem sind im Text aus Henchir Mettich die Zeiten für den Aufwuchs aus den freigestellten Jahren herausgerechnet, so daß man sie, um auf vergleichbare Zeiträume zu kommen, den Angaben hinzufügen muß.⁶⁰ Die langen, zum Teil fast das doppelte betragenden Freistellungsfristen der Inschrift von Henchir Mettich, die die Bewirtschafter der *subseciva* nicht nur von der Abgabepflicht den Konduktoren gegenüber befreien, sondern so auch dem Fiskus einiges an Einnahmen entzogen, sind jedoch ganz offensichtlich nicht von langem Bestand gewesen, da in den Inschriften von Ain el-Djemala, Ain Ouassel und Ain Drebbilia eine deutliche Verkürzung zu beobachten ist.

Aus der zeitlichen und räumlichen Nähe zur Inschrift von Henchir Mettich ist zu schließen, daß es wohl kaum größere politische oder räumlich-klimatische Bedingungen gewesen sein können, die diese veränderte Perspektive begründet haben. Eher ist daran zu denken, daß die in dem Erlaß von Henchir Mettich zu erkennende Politik im Bereich der kaiserlichen Domänen schnell wieder verändert wurde. Der Anfang des Gesuchs aus Ain el-Djemala weist auf den Erfolg (col. I Z. 11: [*i*]ncrementum habit[atorum]) hin, doch ist dieser anscheinend auf der Seite der Konduktoren mit Vernachlässigung (Aufgabe von Centurien) und Mißbrauch (Nichtveröffentlichung des prokuratorischen Erlasses) einher gegangen.

Die nächsten Inschriften, die Aufschluß über diese Entwicklung geben können, stammen aus der Zeit des Commodus. Es handelt sich um Petitionen an den Kaiser aus den Jahren 181/82 gegen die Übergriffe eines Konduktors auf dem *saltus Burunitanus*, die bei Suk el-Khmis gefunden wurde (CIL VIII 10570).⁶¹ Dieser wurde vom Prokurator gedeckt, der Soldaten in den *saltus Burunitanus* entsandte, die die Kolonen drangsalieren. Eine weitere Petition, ebenfalls an Commodus gerichtet, stammt aus Ain Zaga (CIL VIII 14451) und schließlich ist noch eine nur sehr fragmentarische Bittschrift (CIL VIII 14428) erhalten, die bei Ksar Mezuar gefunden wurde.

Die Inschrift aus Suk el-Khmis (CIL VIII 10570), deren erste Kolumne nicht erhalten ist, bezieht sich auf eine *lex Hadriana* (col. III Z. 3–4), deren einschlägiger Passus offenbar am Anfang der Petition bereits zitiert wurde. Hiernach sei es den Prokuratoren und erst recht den Konduktoren verboten gewesen, die *partes agrariae* und die Tagewerke zu erhöhen. Mit Bezug auf einen prokuratorischen Erlaß heißt es dann, daß diese Tagewerke maximal 6 Tage im Jahr umfassen dürfen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Vorschrift, wie auch der Brief des Imperators zeigt, der nicht etwa das konkrete Anliegen der Petenten beantwortet. Die Tagewerke zu 6 Tagen sind eine Gewohnheit, die ringsum auf den Nachbardomänen so praktiziert und in den Erlassen der Prokuratoren bestätigt wurde (col. III Z. 4–9; 13–18).⁶² Die Angabe, diese Bestimmungen seien in Bronze eingraviert (col. III Z. 16), müßte sich dann auf die *lex*

⁵⁹ Nach AE 2083 ergibt sich hieraus die Möglichkeit, die Inschriften aus Ain el-Djemala und Ain Ouassel zu verbessern. Eine Edition wird von M. Khanoussi vorbereitet. Allerdings weicht der Wortlaut der Bestimmungen in den drei Inschriften an dieser Stelle doch deutlich voneinander ab. AE 2083 ist dabei auch ausführlicher als die beiden anderen Inschriften.

⁶⁰ Vgl. dazu ausführlich Carcopino, L'inscription (Anm. 54); grundsätzlich dazu, unter Einbeziehung der jahreszeitlichen und örtlichen Klimaschwankungen sowie den sich daraus ergebenden Risiken: D. Mattingly, Regional variation in Roman oleoculture: Some problems of comparability. Carlsen/Ørsted/Skydsgaard (Hrsgg.), Landuse (Anm. 3) 91–106.

⁶¹ T. Hauken, Petition and Response. An epigraphic study of petitions to Roman emperors 181–249, Bergen 1998. Edition mit Kommentar 2ff. Vgl. P. Herrmann, Hilferufe aus römischen Provinzen, Hamburg 1990. Flach. Inschriftenuntersuchungen 489ff.

⁶² Z. 4–9: *Ut kapite legis Hadrian<a>e, quod supra scriptum est, ademptum est, ademptum sit ius etiam proc(urator)ib(us), nedum conductori, adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operar(um) praebitionem iugorumve ... Z. 13–18: itq(ue) sine ulla controversia sit, utpote cum in aere inciso et ab omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nost[ris] viso legis capite ita sit] perpetua in hodiernum forma pra[e]st[it]utum tum et proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus ita conf[ir]matum ...*

Hadriana beziehen, in der also eine Formulierung anzunehmen wäre, daß nicht mehr als diese 6 Tage, d.h. bis zu 6 Tagen an Dienstleistungen verlangt werden dürften und gleichfalls auch die *partes agrariae* nicht zu erhöhen seien. Ob dies gleichbedeutend mit der in der Inschrift von Henchir Mettich wiedergegebenen mancianischen Ordnung ist, die dann ggf. von Hadrian in einer Neufassung erlassen wurde, oder ob es sich um ein hadrianisches Gesetz mit anderem Bezug handelt, ist nicht eindeutig zu klären.⁶³ Allerdings ist der Terminus *forma* für eine Gesetzestafel nicht ganz eindeutig und sollte m. E. nicht auf das Gesetz Hadrians – von dem auch nicht einsehbar ist, wieso es inhaltlich mit der *lex Manciana* identisch gewesen sein soll – bezogen werden, sondern auf den näher liegenden Sinn von *forma* als Kataster. In der agrimensurischen Literatur wird mehrfach erwähnt, daß der Umgang der Kaiser mit den *subseciva* zu Kontroversen führte und daß die Agrimensoren angehalten seien, bei der Erstellung eines Katasters, der eigentlichen *forma*, die verschiedenen Erlasse der Kaiser hierzu sorgfältig zu berücksichtigen.⁶⁴

Für die Datierung der Inschrift aus Suk el-Khmis gibt ein Grenzstein näheren Aufschluß, der unmittelbar neben der Inschrift aus Ain el-Djemala gefunden wurde.⁶⁵ Er trägt die Aufschrift CAES N/N sowie auf der anderen Seite die Buchstabenfolge PBCF. Bietet die Auflösung von CAES N/N zu Caes(arum) N(ostrorum) wenig Probleme, so ist über diejenige von PBCF gerätselt worden.⁶⁶ Da zwei Kaiser genannt sind, bieten sich die Regierungsperioden von Marcus Aurelius/Verus bzw. Septimius Severus/Caracalla an. Bleibt man bei dieser Überlegung, den gemeinsamen Fundort auch als Hinweis auf inhaltliche Bezüge zu werten, so läßt sich aus dem Bezug zu der Inschrift CIL VIII 25943 (Ain el-Djemala) sowie den beiden parallelen Inschriften aus Ain Drebbia (AE 2001, 2083) und Ain Ouassel (CIL VIII 26416) auch eine sinnvolle Auflösung für PBCF finden: P(ossessori) B(landiano) C(oncessi) F(ines).⁶⁷ Einem *possessor* auf dem *saltus Blandianus*, also einem Kolonen, ist durch eine Grenzsetzung, eine Limitation, offenbar nun eine Eintragung in eine *forma*, also ein Kataster, und damit ein Besitzrecht gewährt worden.⁶⁸ Damit würde zumindest ein kleiner Ausschnitt aus der Geschichte der kaiserlichen Domänen zwischen den Jahren um 120 und dem späten 2. Jh. sichtbar.

Nun wird im Unterschied zu der Inschrift aus Henchir Mettich, in der die indigenen Mappalasiagonalen ganz offensichtlich am Beginn einer Sedentarisierungsbewegung erwähnt werden und deutliche Hinweise auf bisher nicht-seßhafte Neuansiedler erkennbar sind, und zu derjenigen aus Ain el-Djemala, wo kurze Zeit später ein Einwohnerzuwachs der Nachbardomäne, also der Region um Henchir Mettich, erwähnt wird, im Text aus Suk el-Khmis eine ganz andere Situation beschrieben: Hier äußern sich Kolonen (*rustici*), die sich als seit Generationen auf dem *saltus* ansässig bezeichnen (col. III Z. 27–29): *ut beneficio maiestatis tuae rustici tui vernulae / et alumni saltum tuorum n(on) ultr(a) a conductorib(us) agror(um) fiscalium in quiete mafner]e*.

Wenn ursprünglich in hadrianischer Zeit schon bei Konduktoren eine Tendenz zu erkennen war, die gepachteten Centurien nicht vollständig zu bewirtschaften, so liegt der Fokus der späteren Inschriften aus

⁶³ Hauken, *Petition* (Anm. 51) 21 ist nicht überzeugt davon, daß die *lex Hadriana* aus Suk el-Khmis (CIL VIII 10570) gleichzusetzen ist mit der in den Texten aus Ain el-Djemala (CIL VIII 25943) und Ain Ouassel (CIL VIII 26416) genannten *lex Hadriana*; ähnlich skeptisch Kolendo, *Colonat* (Anm. 10) 52; anders Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 473f. mit Anm. 150 und ders., *Pachtbedingungen* (Anm. 2) 450, der die *lex Hadriana* aus Suk el-Khmis mit derjenigen aus Ain el-Djemala und Ain Ouassel gleichsetzt. Vgl. Kehoe, *Lease Regulations I* 210f.; dens., *Lease Regulations II* 170f.; dens., *Economics* 69; Kehoe schließt sich Flach an.

⁶⁴ Vgl. dazu oben Anm. 39 mit Text: *libri subsecivorum*: Moatti, *Archives* (Anm. 39) 54f., 119ff.

⁶⁵ CIL VIII 25944. Ausführlich dazu Carcopino, *L'inscription* (Anm. 54) 390ff.; s. auch Th. Mommsen, *Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus*, *Hermes* 15 (1880) 385–477.

⁶⁶ Carcopino, *L'inscription* (Anm. 54) 398 schlägt vor: *P(opulus) B(... [Ortsnamensgenitiv der ersuchenden Gruppe]) C(ommodianorum) F(rugiferorum)*.

⁶⁷ „Dem blandianischen Possessor bewilligte Grenzen“. Vgl. hierzu Hygin. *Grom.* 166 Th. = 146 Clavel-Lévêque et al.: CVP für *C(oncessum) V(eteri) P(ossessori)*, mit Komm. ad loc. Anm. 115, oder *CONCESSA COLONIAE* bzw. *SUBSECIVA CONCESSA* z. B. *IULIENSIBUS*.

⁶⁸ Wenn die Ergänzung *C(oncessi)* richtig ist, dann liegt hier ein offizieller Zuweisungsakt vor, zu dem nur der Kaiser selbst berechtigt war: ausführlich beschrieben bei Hygin. *Grom.* 163–169 Th. = 136–158 Clavel-Lévêque et al.; Agennius Urbicus, *De controversiis agrorum* 23, 5 Th. = 20, 4ff. Campbell.

der Zeit des Commodus darauf, die Kolonen stärker als zulässig bei den Abgaben und Dienstleistungen auszupressen. Mit der Inschrift aus Suk el-Khmis fast gleichzeitig, vielleicht sogar ein wenig früher, ist eine Inschrift anzusetzen, die im nördlicher liegenden Bereich der kaiserlichen Domänen bei Ksar Mezuar (zwischen Vaga und Henchir Negachia) gefunden wurde. Diese Petenten beschwerten sich darüber, daß sie die doppelte Anzahl von *operae* bzw. sogar 16 Tage abzuleisten haben.⁶⁹ Soweit es der lückenhafte Text erkennen läßt, geht es aber auch darum, daß Baumfrüchte und Läden dem öffentlichen Gebrauch entzogen werden.⁷⁰ Zusätzlich wird verlangt, bestimmte Funktionsträger wiedereinzusetzen, was wohl auch vom Kaiser gewährt wurde.⁷¹ In diesem Kontext wird auch festes Material erwähnt (Z. 8: *paleam in lateribus ducendis et m[...]*). Da es sich um die landestypischen Baubestandteile nomadischer Winterhütten handelt, die aus getrockneter Erde und Stroh errichtet werden, ist hier möglicherweise von einem Übergriff der Konduktoren auf ein nomadisches Winterlager die Rede.⁷²

Etwas mehr an Information gibt die Formulierung in A Z. 6: [*re*]vertamur ubi libere morari possimu[s]. Hier wird nicht – wie in diesem Kontext bisher dargestellt – davon gesprochen, den *fundus* zu verlassen oder sich einem anderen anzuschließen bzw. sich einen neuen Siedlungsort zu suchen,⁷³ sondern es wird deutlich von einer Rückkehr zur Freiheit bzw. zum freien Leben gesprochen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß es sich um einen Text handelt, der durch seine Präsentationswirkung gerade den Petenten Sicherheiten geben sollte.

Für den Leser des Textes stand so die Betonung der Rückkehr oder Abwendung vom *fundus* zusammen mit der Betonung von freiem Leben im Vordergrund.⁷⁴ Das würde, wenn man den Hintergrund des Textes aus Henchir Mettich hinzuzieht und die dort zu erkennenden Anfänge einer Sedentarisierungspolitik auf den kaiserlichen Domänen sieht bzw. die auf dem *saltus Burunitanus* erkennbare Gegenbewegung der Konduktoren berücksichtigt, viel eher zu einer ins Auge gefaßten Abkehr von der Seßhaftigkeit einer noch immer bestenfalls teilseßhaften Gruppe passen. Vor diesem Hintergrund würde sich die Betonung von Rückkehr und Freiheit unter den nordafrikanischen Bedingungen sinnvoll einordnen lassen.

Diese Tendenz paßt zu dem mehrfach aufflammenden Interessenkonflikt zwischen den *cultores/possessores* einerseits und den Konduktoren in Nordafrika andererseits. Neben den besprochenen Dokumenten finden sich immer wieder Erwähnungen von *cultores Manciani*, die sich wie ein eigener Stand bis in die Vandalenzeit in Nordafrika erhalten.⁷⁵ Daß es sich bei ihnen immer um *possessores* handelt, die Land, auch *subseciva* und vor allem *agros rudes* in eigener Verantwortung bearbeiten, wird von einer Konstitution des Kaisers Konstantin aus dem Jahr 319, erlassen in Karthago, bestätigt.⁷⁶ Hier wird Kolonen vorgeworfen, daß sie Land usurpiert haben und Wasser von einem Gebiet abziehen, das sie nicht selbst bebaut haben. Hiergegen wehren sich die *emphyteuticarii*, unter denen Erbpächter zu verstehen

⁶⁹ Auf 16 Tage kommt Hauken, *Petition* (Anm. 51) 34. Hauken interpretiert *paleam in lateribus ducendis* so, daß hier die *conductores* die *coloni* bei Steinarbeiten einsetzten und zwar ohne Entlohnung oder eine andere Kompensation, da dies von der Inanspruchnahme der Tage für die Dienstbarkeiten gedeckt worden sei. Weiterhin sieht er hier ein Herausreißen der *coloni* aus ihrem agrarischen Umfeld und gleichzeitig eine dem Sklavenstatus ähnliche Indienstrahmung. Aus diesem Grund folge der Beschwerde darüber der Bezug auf das ursprüngliche Muster für die Dienstbarkeiten.

⁷⁰ Z. 13: *...rum fructum et tabernae quae semper publicus usibus [...]* zu den Märkten Kehoe, *Economics* 176, 202.

⁷¹ Z. 10: *...] officia redegeris in potestatem [illo]rum. Ideo rem[...]*

⁷² Valensi, *Peasants* (Anm. 27) 152 zu den *mashta*, die von Nomadenstämmen im Raum Tunesiens errichtet werden, wenn sie im Winter für einige Monate am selben Platz siedeln. Vgl. Plin. n. h. 16,178 und Servius ad Verg. Aen. 1.421.6.

⁷³ Hauken, *Petition* (Anm. 51) ad loc.; vgl. Rostowzew, *Studien* 206ff.; die von Rostowzew angemeldeten Zweifel an dieser Ergänzung und seine vorgeschlagenen Alternativen *con]vertamur* oder *v]ertamur* sind durchaus möglich.

⁷⁴ Vgl. Rostowzew, *Studien* 208 zu solchen Vorfällen in Ägypten.

⁷⁵ ILTun 629 = AE 1938, 72 (severisch); ILTun 630; ILTun 628; AE 1930, 88 (*d(e) p(raedio) Tuletianensis*, *privates Gut*); AE 1954, 212 (*in fundo Tuletianensis*). Zur Erwähnung der *cultores Manciani* in den *Tablettes Albertini* und dem Verkauf der den *cultores Manciani* gehörenden Parzellen des *fundus Tuletianos* sowie der anderen *fundi sub dominio Fl. Gemini Catullini* s. Saumagne, *Culturae Mancianae* (Anm. 11) 113ff. Vgl. dazu Flach, *Pachtbedingungen* 447, der mit Bezug auf die Erwähnung eines *cultor Manciane* in der Inschrift ILT 629, die bei Jenan ez Zaytoûna gefunden wurde, die Form *Manciane* als Abkürzung für *Manciane legis, partis* oder *culturae* sieht.

⁷⁶ CJ 11.63.1. Auf diesen Zusammenhang hat v. a. Saumagne, *Culturae Mancianae* (Anm. 11) 114 hingewiesen.

sind,⁷⁷ und es wird festgelegt, wie die Bewässerung für die Baumkulturen zwischen beiden zu regeln ist. Die *cultores Manciani* werden nun ganz eindeutig mit Bewirtschaftern von bewässerten Baumkulturen identifiziert und sind – im Gegensatz zu den *emphyteuticarii* – als diejenige Gruppe zu identifizieren, die das Wasser zur Bewirtschaftung der Baumkulturen braucht.

Auch in den viel späteren *Tablettes Albertini* (Ende 5. Jh.) läßt sich dieser Befund bestätigen,⁷⁸ da praktisch fast alle der verkauften Parzellen Baumkulturen bzw. Einzelbäume tragen und für einige von diesen auch direkt die Bewässerungslage mit in dem Verkaufstext genannt wird.⁷⁹ Die in diesen Dokumenten auftretenden Verkäufer sind nicht die Besitzer *optimo iure* (sie verkaufen alle *sub domino Flavio Geminio* etc.) und ihre Landstücke werden nicht nur nach der Lage, sondern auch nach der Bewirtschaftungsform unterschiedlich bezeichnet:⁸⁰ Zum einen handelt es sich um *particellae agrorum sub domino*, zum anderen um *culturae Manciana sub domino*. Diese Unterscheidung läßt sich recht sinnvoll mit derjenigen zwischen den *coloni* (Emphyteuten) und den *inquilini* (*cultores* der Baumkulturen) gleichsetzen.⁸¹ Ein gleichzeitiger Anbau von Getreide ist bei der Anlage von Baumkulturen nicht auszuschließen, aber er kann bei den in den *Tablettes Albertini* erhaltenen Bewirtschaftungsstrukturen nicht im Vordergrund gestanden haben, da er in den Verkaufsurkunden nicht erwähnt wird. Da mit Ausnahme der Inschrift aus Henchir Mettich in den anderen Inschriften die Regelung für den Getreideanbau keine Rolle spielt, die Baumkulturen jedoch mit offenkundigem Regelungsbedarf auftreten, scheinen mit *cultores Manciani* in erster Linie Bewirtschafter von Baumkulturen, eben oft auch mit Bewässerungsanlagen versehen, gemeint zu sein. Die Hervorhebung der Wasserbewirtschaftung wird sich in der Regel aus der Landqualität ergeben haben, die, wie die Inschrift aus Henchir Mettich und die Bestimmungen des hadrianischen Gesetzes zeigen, aus Randlagen (*subseciva*) und eher unwegsamem Gelände (*silvestres et paludes*) bestand, in denen besonders Baumkulturen angelegt wurden.⁸² Insofern bestätigt gerade der Neufund der Inschrift aus Ain Drebbia (AE 2001, 2083) diese kontinuierliche Tradition einer speziellen, bewässerten Baumkultur in Verbindung mit einer eigenen Abgaberegelung.

Die *lex Manciana* und die entsprechenden *cultores Manciani* finden sich nur in Nordafrika. Das hadrianische Gesetz *de agris rudibus* scheint jedoch auch außerhalb der afrikanischen Provinzen gegolten zu haben und je nach örtlichen Gepflogenheiten ausgestaltet worden zu sein.⁸³ Insofern ist auch zu erklären, wieso im Text des hadrianischen Gesetzes aus Ain Drebbia (AE 2001, 2083) und Ain Ouassel (CIL VIII 26416 col. II, ergänzter Anfang) auch die für den Getreideanbau verwendbaren Flächen neben den für Olivenanbau (bzw. in CIL VIII 25 943, col. II Z. 5ff. auch für Weinanbau) genannt werden, obwohl im weiteren Kontext der beiden Inschriften, wenn es um die Details der Abgaben geht, der Getreideanbau

⁷⁷ Rostowzew, *Studien* 16f., 382ff., der *emphyteuticarii* allgemein als Adaption der ägyptischen *καταφύτευσις* in der *Lex Manciana* und *Hadriana* interpretiert. Allerdings zeigt der hier zitierte Text aus dem Codex Justinians, den Rostowzew nicht berücksichtigt, daß es sich um zwei verschiedene Gruppen handeln muß: in dieser Weise hat auch Saumagne den Text in die Diskussion um die *lex Manciana* eingeführt. Man könnte die *emphyteuticarii* wohl eher mit den selbsthaften Kolonen der Inschrift aus Henchir Mettich gleichsetzen. Zur Emphyteuse vgl. E. Bottiglieri, *La nozione romana di enfiteusi*, Neapel 1994.

⁷⁸ Lambert, *Tablettes Albertini* (Anm. 14); dieser These hat sich Macqueron, *Contractus Scripturae* (Anm. 80) 66 angeschlossen. Die Frage, um welche Art von Dokumentenbestand es sich bei dieser Sammlung von Holztäfelchen gehandelt hat, ist mehrfach mit dem Verweis auf einen *agadir*, bzw. in dieser Region besser mit dem *Ksar* zu vergleichen, beantwortet worden. In diesen für die seminomadischen Berber Nordafrikas typischen Speicherburgen, einer Art kollektivem Magazin, wurden die Vorräte sowie andere, sicher aufzubewahrende Dinge des Stammes wie auch Unterlagen und Dokumente gelagert. Vgl. dazu J. Despois, *Les greniers fortifiés de l'Afrique du Nord*, CT I (1953) 38–60; A. Louis, *Tunisie du Sud: Ksars et villages de crêtes*, Paris 1975, mit *Bibliographie* 346–47; vgl. dens., *Nomades d'hier et d'aujourd'hui dans le Sud tunisien*, Aix-en-Provence 1979.

⁷⁹ Courtois in Courtois/Leschi/Perrat/Saumagne, *Tablettes Albertini* (Anm. 11) 201f. zu den Baumkulturen und 196f. zu den Bewässerungsanlagen.

⁸⁰ J. Macqueron, *Contractus Scripturae*, *Contrats et quittances dans la pratique Romaine*, Nizza 1982, 66f.

⁸¹ So auch Macqueron, *Contractus Scripturae* (Anm. 80) 67.

⁸² Vgl. dazu ausführlich die siedlungsarchäologischen Befunde von Peyras, *Fundus* (Anm. 12).

⁸³ Vgl. dazu P. Lips, II Nr. 136 und 137: Hier handelt es sich um Pachtangebote auf Staatsland gemäß einem diesbezüglichen Erlaß, den Hadrian kurz nach seinem Regierungsantritt gegeben hat. Dazu jetzt R. Scholl/Ch. Schubert, *Lex Hadriana de agris rudibus und lex Manciana*, APF 50 (2004) 79–84.

keine Rolle mehr spielt. Das Gleiche gilt auch für die Inschrift aus Henchir Mettich, in der nur für die Kolonen, die bereits *villas* auf dem *fundus* besitzen, also ansässig sind, genau festgelegt wird, daß sie von ihren Getreide- und Gemüseerträgen das Drittel abgeben müssen, wenn sie nach der mancianischen Ordnung anbauen. Für den Teil, in dem die Regularien des Anbaus auf den *subseciva* stehen, gilt wieder, daß hier nur von den Baumkulturen die Rede ist. Oben wurde schon wahrscheinlich gemacht, daß es sich bei denjenigen, die für die *subseciva*-Bebauung gewonnen werden sollten, um Nicht-Seßhafte (*coloni, qui extra fundum sunt*) oder Teil-Seßhafte (*inquilini*) gehandelt hat. Hier ergibt sich also, daß nicht nur die Lebensweise, sondern auch die Wirtschaftsweisen unterschieden werden können.

Diese These fortführend ist zu fragen, ob es sich um eine Spezifik Nordafrikas gehandelt hat und wie sich diese Trennung weiterhin ausgewirkt hat, ob sie beibehalten oder aufgegeben wurde. Aus den Petitionen der Jahre seit der Regierungszeit des Commodus ist zu ersehen, daß zumindest der Sedentarisierungsprozeß nicht friedlich und reibungslos ablief, sondern gerade auf der Seite der Konduktoren zu Mißbrauch geführt hat. Allerdings zeigen die auch noch in der Vandalenzeit erhaltenen Bezeichnungen als *cultores Manciani*, daß diese spezifische Form der Bewirtschaftung weiterhin so praktiziert wurde und bis in die Spätantike als eine eigene agrikulturelle Erscheinungsform betrachtet werden kann.

Es scheint sich um eine wirklich typisch nordafrikanische Erscheinung gehandelt zu haben. Darauf deutet nicht nur die Singularität der *lex Manciana* für dieses Gebiet hin, sondern auch ein weiteres Indiz. Die römische Agrargesetzgebung, die sich mit den Verhältnissen in Nordafrika befaßt, beginnt keineswegs mit der Kaiserzeit, sondern mit der im Gefolge der gracchischen Agrarreform im Jahre 111 v. Chr. verabschiedeten *lex agraria*. Der Afrika-Teil der *lex agraria*⁸⁴ befaßt sich weitestgehend mit dem *ager privatus vectigalisque* und hat im letzten Teil einige Bestimmungen (ab Z. 92), deren genauer Bezugspunkt nicht deutlich wird.⁸⁵ Es werden dabei Ausnahmen von der *scriptura* im Hinblick auf *superficia* gewährt. Dies ist das einzige Mal, daß in diesem Gesetz ein *superficium* (= *superficies*) erwähnt wird, so daß die Bestimmung mit der späteren *lex Manciana* und ihren Regularien zu vergleichen ist. Demgegenüber ist eine Zuordnung dieses Abschnittes der *lex agraria* zu den Griechenland betreffenden Passagen nicht plausibel, da diese ganz sicher nicht mit den eher marginalen *superficia* angefangen haben.⁸⁶ Aus dem Vergleich mit der *lex Manciana* und den auf die *lex Hadriana de agris rudibus* bezogenen Inschriften ergibt sich die Vermutung, daß in dem Afrika-Teil der *lex agraria* von 111 v. Chr. diejenigen Gebiete von der *scriptura* ausgenommen waren, die nicht als Weidegebiete, sondern als Anbauflächen für Baumkulturen galten. Offen bleibt allerdings, wem diese Gebiete gehörten und warum sie von der Abgabepflicht ausgenommen waren. Abgesehen von diesen Fragen, die nach wie vor unbeantwortet bleiben müssen, finden wir jedoch ein Indiz dafür, daß diese speziellen Anbauformen von Baumkulturen, die von der römischen Herrschaft in unterschiedlichen Organisationsformen für eine Ausweitung ihrer abgabenpflichtigen Landwirtschaft einerseits und eine Sedentarisierung andererseits genutzt wurden, typisch für Nordafrika sind.

V. *Lex Manciana* und *lex Hadriana de rudibus agris*: Kaiserliche Bodenpolitik in Nordafrika

In der hier vorgenommenen Neubetrachtung der im Kontext der kaiserlichen Domänen Nordafrikas gefundenen Inschriften zeigt sich ein historischer Ausschnitt der kaiserlichen Bodenpolitik, der spezifisch auf die Bedingungen in Nordafrika ausgerichtet war. Die *lex Hadriana de agris rudibus* gibt einen Einblick in

⁸⁴ Z. 48ff.

⁸⁵ A. Lintott, *Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic*, Oxford 1992, 277ff. zieht daraus den Schluß, daß sich dieser Teil auf Griechenland bezieht und gar nicht mehr auf Nordafrika; anders K. Johannsen, *Die lex agraria des Jahres 111 v. Chr.*, München 1971.

⁸⁶ Lintott, *Judicial Reform* (Anm. 85) versteht unter *superficium* ein Gebäude. Das ist jedoch zu eng gefaßt, wie Gaius 2,73–75 zeigt: *Praeterea id, quod in solo nostro ab aliquo aedificatum est, quamvis ille suo nomine aedificaverit, iure naturali nostrum fit, quia superficies solo cedit. Multoque magis id accidit et in planta, quam quis in solo nostro posuerit, si modo radicibus terram complexa fuerit. Idem contingit et in frumento, quod in solo nostro ab aliquo satum fuerit.* Neben den Gebäuden sind hierunter also in noch stärkerem Maße Pflanzen, Getreide, insgesamt landwirtschaftliche Erträge zu verstehen.

eine römische Bodenpolitik, die die Besonderheiten Nordafrikas berücksichtigt hat.⁸⁷ Für die *lex Manciana* kann festgehalten werden, daß sie als eine Fixierung typisch nordafrikanischer Abgaberegeln zu betrachten ist, die gegen die Abgabe eines Drittels der Erträge die Bewirtschaftung von und Besitzrechte an Land ermöglichte.⁸⁸ Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß sie keine allgemeine Abgabenregel ist, sondern speziell für Baumkulturen gilt und auch bestimmte Dienstbarkeiten in diese Abgabenordnung miteingeflossen sind. Diese Regel muß ganz allgemein sowohl für kaiserliches als auch für privates Land (*ager privatus vectigalisque*) in Nordafrika gegolten haben. In der Inschrift von Henchir Mettich wird dies auf die *subseciva* als einer speziellen Kategorie von Land angewandt.

Obwohl für die nach dieser Regel bebauten Landstücke das Recht des *usus proprius* zugesichert wurde, zeigen sich an der Behandlung der *subseciva* Unterschiede zu dem, was sonst im römischen Bodenrecht üblich war. Die normalen Möglichkeiten, über *subseciva* zu verfügen, sind Verkauf, Vermietung oder Verpachtung.⁸⁹ Betrachtet man demgegenüber die auf der mancianischen Ordnung basierenden Regelungen und Ansprüche nach den behandelten Inschriften, dann gilt der *usus proprius* der *subseciva* nur für die Früchte und nicht für das Land selbst und ist an die Abgaben und Dienstbarkeiten sowie schließlich die kontinuierliche, eigene Bewirtschaftung gebunden.⁹⁰ Somit unterscheidet sich diese mancianische Ordnung von der Emphyteuse und es wird auch deutlich, warum in der Konstitution des Konstantin (CJ 11.63[62].1) *coloni* und *emphyteuticarii* als voneinander getrennte Gruppen mit offensichtlich auch unterschiedlichen Boden- und Nutzungsrechten auftreten.

Alter und Entstehung dieser mancianischen Ordnung sind nach wie vor nicht zu klären. Der Hinweis der *lex agraria* von 111 v. Chr., die solche Regelungen im Zusammenhang der besitzrechtlichen Neuordnung nach den gracchischen Reformen in Nordafrika bereits erwähnt, ist ein Indiz dafür, daß es sich bei der Trennung von *ager* und *superficies* in Nordafrika um eine aus vorrömischer Zeit stammende Tradition handelt. Auch die anderen herausgearbeiteten Aspekte verweisen auf einen spezifischen Zusammenhang zwischen der Bewirtschaftungsweise von Land mit Baumkulturen und der für Nordafrika in weiten Landstrichen typischen Lebensweise des Semi-Nomadismus.⁹¹ Entweder bereits mit der *lex agraria* von 111 v. Chr. oder im zeitlichen Umfeld der gracchischen Ackergesetzgebung muß eine Adaptierung der indigenen Gepflogenheiten in die römische Rechtsprechung mit ihren spezifischen Kategorien von Besitz, Abgaberecht und Bodenkategorien erfolgt sein.

Die Charakteristika der *lex Manciana* ermöglichen es, sie auch von der *lex Hadriana* abzugrenzen: Dieses vom Kaiser Hadrian erlassene Gesetz hat ganz allgemein und ohne die Spezifika der nordafrikanischen Regelung eine Ausdehnung von Bewirtschaftungsmöglichkeiten der in Staatspacht befindlichen Ländereien gestattet. Nicht nur die *agri rudes*, d. h. die in Sumpf- und Waldgebieten liegenden Landstücke – also ein Gebiet, das viel allgemeiner definiert war als die bloßen *subseciva* – und die nicht bebauten Landstücke innerhalb schon verpachteter Centurien, sondern auch Gebiete, deren Kultivierung aufgegeben worden war und die seit 10 Jahren brach lagen, wurden generell zur Bewirtschaftung freigegeben. Die Abgaben richteten sich nach den örtlichen Gepflogenheiten: in Nordafrika nach der *lex Manciana*, in Ägypten nach den dortigen Hebesätzen.⁹² Weiterhin zeigt sich aus dem Vergleich mit den ägyptischen Texten, daß es bei diesem Gesetz Hadrians nicht ausschließlich um Baumkulturen gegangen sein kann, sondern daß der Getreideanbau gleichermaßen zugelassen war.

Beiden – der Übernahme der mancianischen Ordnung in römisches Recht und der *lex Hadriana de agris rudibus* – ist gemeinsam, daß sie versuchen, das römische Interesse an effizienter Bewirtschaftung

⁸⁷ Dazu Schöll/Schubert, *Lex Hadriana* (Anm. 83) 79–84.

⁸⁸ So bereits von Kehoe, *Economics* 171 u. ö. festgehalten; darauf bezieht sich auch Hauken, *Petition* (Anm. 51) 24 mit Anm. 28 als derzeitigem Stand der Forschung.

⁸⁹ *Sic. Flacc.* 279 p. 90 Cl.–L.

⁹⁰ Letzteres v. a. auch in CJ 11.63.1.

⁹¹ R. B. Hitchner, *Image and Reality*, Carlsen/Ørsted/Skydsgaard (Hrsgg.), *Landuse* (Anm. 3) 27–43; Valensi, *Peasants* (Anm. 27) 148ff.

⁹² P. Lips. II Nr. 136 und 137; dazu jetzt Schöll/Schubert, *Lex Hadriana* (Anm. 83) 79–84.

des Landes zu realisieren. Interessant ist aber vor allem die *lex Manciana*, da in ihr der deutliche Versuch zu erkennen ist, das Interesse an umfänglicher Bewirtschaftung mit einer gezielten Sedentarisierung zu verbinden. In den bis in die Spätantike hinein existierenden *cultores Manciani* ist der Erfolg dieser Politik greifbar. Auch die Erwähnung von indigenen *Mappalienses* auf einem Besitz des Crispinus, des donatistischen Bischofs von Calama⁹³, liefert hierfür ein weiteres Indiz. Crispinus hat den Besitz in der Form der Emphyteuse erworben und die auf diesem Besitz Ansässigen werden sowohl als *coloni* wie auch als *Mappalienses* bezeichnet. Auch wenn dies hier eher als Toponymie aufzufassen ist, so ist diese als solche doch wiederum ein Hinweis auf eine Sedentarisierungsbewegung, die im Zusammenhang mit den indigenen, nicht-seßhaften Traditionen stand (s. o. zu der Bedeutung der *mappalia*) und die aus indigenen Nomaden zuerst teilseßhafte, dann jedoch sicher seßhafte *cultores Mancianos* machte.

Der sich aus dem epigraphischen Niederschlag ergebende Verlauf dieser Entwicklung, einerseits von seinen Anfängen in der Inschrift aus Henchir Mettich bis zu dem Streit um die Dienstbarkeiten und das Wasser und der Drohung der Aufgabe des Landes, andererseits die immer virulente Frage von Grenzfestlegung und Grenzsetzung zeigen deutlich, daß dieser Prozeß dynamisch abgelaufen ist. Aus der Öffnung der *subseciva* ist eine dauerhafte Sedentarisierungsbewegung entstanden (*rustici, possessores, cultores Manciani*), die einerseits offensichtlich tribale Elemente in römische Strukturen integriert hat – sichtbar in den dies integrierenden 3-er Kollegien, *princeps, praefectus* –, andererseits aber auch zu einer Übernahme typisch römischer Erscheinungen wie Besitzindividualismus und steinerner Fixierung von Grenzen und Rechten geführt hat. Am deutlichsten ist dies wohl in der unterschiedlichen Behandlung von tribalem Land und Individualbesitz nach römischem Recht zu erkennen. Tribales Land ist Land, das nur durch benachbartes, tribales Land anderer Stämme begrenzt wird.⁹⁴ Hier paßt sich Rom in gewisser Hinsicht an. So zeigen die Inschrift aus Henchir Mettich und die weitere Entwicklung des Status eines *cultor Mancianus*, daß anfangs noch die orale Besitzdeklarierung bzw. das Zeugnis durch Nachbarschaft gilt,⁹⁵ aber im Verlauf der Entwicklung die in Rom übliche schriftliche Grenzfestlegung und Eintragung übernommen und damit auch der Übergang zum Individualeigentum an Land vollzogen wird.

Weiterhin wird aus den Inschriften, in denen sich die aus dieser Entwicklung ergebenden Regeln und auch Probleme niedergeschlagen haben, deutlich, daß das Verhältnis Roms zu den Indigenen in Nordafrika, den nichtseßhaften insbesondere, eine Dynamik hatte, die in ganz engem Zusammenhang mit der Bodenordnung steht. Besitz und Nutzung bzw. Bewirtschaftung von Land haben nicht nur Roms Gesetzgebung in Nordafrika in spezieller Weise geprägt, sondern auch die Lebensform der Nomaden hat sich römischen Verhältnissen flexibel angepaßt. Die rekonstruierte Entwicklung zeigt einen Sedentarisierungsprozess, der aber, wie die Geschichte des römischen Nordafrika erweist, kein vollständiger gewesen ist, sondern sich auf bestimmte geographische Kontaktflächen und bestimmte Zeitphasen beschränkte.

⁹³ Augustin. ep. 66, CSEL 34.2, 235–236, ca. 400. Vgl. dazu C. Lepelley, Deux témoignages de saint Augustin sur l'acquisition d'un domaine impérial à bail emphytéotique. BCTH 1981 17 B, 273–283. Vgl. R. Monier, Cultura manciana et emphytéose, Studi in onore di U. E. Paoli, Florenz 1955, 521–524 und Saint Augustin, La Numidie et la société de son temps. Textes réunis par Serge Lancel avec la collab. de Stéphanie Guédon et Louis Maurin, Paris 2005.

⁹⁴ Valensí, Peasants (Anm. 27) 132.

⁹⁵ So in der Funktion der Mappalialisagen in CIL VIII 25902 (Henchir Mettich).

VI. CIL 25902, Inschrift aus Henchir Mettich

Col. I

[Pro sal]ute⁹⁶[A]jug(usti) n(ostri) im[p(eratoris)] Caes(aris) Traiani prin[c(ipis)]
totiusqu[e] domus divin<a>e.

[op]timi Germanici Pa[r]thici. Data a Licinio

5 [Ma]ximo et Felicioe Aug(usti) lib(er)to proc(uratoribus) ad exemplum
leg[is] Man[c]ian<a>e. Qui eorum [e]xtra⁹⁷ fund<um> Villae Mag-
[n]<a>e Varian<a>e id est Mappalia Siga (sunt),⁹⁸ eis eos agros, qui sub-

c]eşiva sunt, excolere permittitur lege Manciana

10 vvv ita, ut e<o>s qui excoluerit usum proprium habe-
at. Ex fructibus, qui eo loco nati erunt, dominis au[t]
conductoribus vilicisve eius f(undi) partes e lege Ma-nciana prestare debebunt hac cond<i>cione coloni:⁹⁹

fructus cuiusque cultur<a>e, quos ad area<m> deportare

et terere debebunt, summas r[ed]d[ant] arbitratu

15 [s]uo conductoribus vilicis[ve] ei]us f(undi); et si conduct[o-
r]<ibu>s vilicisve eius f(undi) in assem p[artes] c]ol<on>icas (se) datur-
<o>s renuntiaverint, tabell[is] intra dies tr[es] cavea-nt eius fructus partes, qu[as] hac lege prestar]e¹⁰⁰ debent

conductor<ibu>s vilicisve eius [f(undi): ita col]oni colonic-

20 as partes prestare debeant. Qu[is] eorum i]n¹⁰¹ f(undo) Villae Mag-

⁹⁶ Die Edition der Inschrift im CIL basiert auf Cagnat/Toutain (Anm. 11) und Schulten: *AGWG*, N.F., 2.3, 1897, 21ff. Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 477ff. hat einen verbesserten Text mit wichtigen Ergänzungen vorgelegt, auf dem Kehoe, *Lease Regulations* (Anm. 2) basiert, und der auch hier – mit entsprechend vermerkten Abweichungen – zugrunde liegt.

⁹⁷ Nach der Photographie der Inschrift bei Bruns, *Fontes (Simulacra) XXII* ist . NTRA zu erkennen, wobei der Buchstabe davor bereits Teil der Bruchkante in der Mitte des Steins ist. Toutain, *L'inscription* 36, der aufgrund eines Photos und eines Abklatsches gearbeitet hat, den er von Cagnat erhalten hatte (mit dem er auch die Lesungen verglichen hatte), schrieb als Kommentar zu Z. 6 und 7: „Le mot ultra nous paraît certain. Les trois dernières lettres TRA sont incontestables; elles sont précédées d'une haste, légèrement inclinée de droite à gauche. C'est évidemment un L: que l'on se reporte, par exemple, à la forme de la même lettre dans le mot LOCO, à la dixième ligne de la première face.“ Somit ist nur eine Ergänzung wie [u]ltra (Toutain, Anm. 10) als auch wie [e]xtra (so auch Saumagne, *Tablettes Albertini* (Anm. 11) 121) möglich. Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 477, Kehoe, *Lease Regulations* (Anm. 2) und Kolendo (Anm. 10) ergänzten trotzdem [i]ntra.

⁹⁸ Wenn in Z. 6 [i]ntra ergänzt wird, müßte hier ein – auf dem Stein – ausgefallenes *habitabunt* ergänzt werden, wodurch auch die Parallele zu col. IV Z. 23 und 33 hergestellt würde! J. Lambert, *Les Tablettes Albertini*, in: Raf (1953), 206 ergänzt *volum*, das jedoch von Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 445 abgelehnt wurde, da es syntaktisch bedenklich sei. Bleibt man jedoch bei dem von Saumagne, *Tablettes Albertini* 121 vorgeschlagenen [e]xtra oder dem von Toutain ergänzten [u]ltra, ist die Ergänzung von *sunt* sinnvoller.

⁹⁹ Saumagne, *Tablettes Albertini* (Anm. 11) 121 tilgt *coloni* als „inadvertance des redacteurs“ und überflüssig. Dem ist mit Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 446 entgegenzuhalten, daß ab Z. 10 bis Z. 20 Verfahrensvorschriften genannt werden, die alle Kolonen des *fundus* betreffen! *Eo loco* ist hier dann gleichbedeutend mit *in eo fundo*. Auch die hier vorgeschlagene Interpretation (s. o.) geht davon aus, daß es sich in Z. 10–20 um die Rekapitulation der allgemeinen Bestimmungen der mancianischen Ordnung handelt. Nach Saumagne, *Tablettes Albertini* 125 betraf aber die *lex Manciana* für diejenigen, die „von außen“ kamen, um die *subcesiva* zu bebauen, nur Baumkulturen und der *usus proprius* galt dann auch nur für diese. Baute ein solcher *cultor* für den Eigenunterhalt auch Getreide an, konnte er dies komplett für sich behalten. Für die *coloni intra fundum* hätte dies aber nicht gegolten: Sie hätten, wie ab Z. 20 beschrieben, andere und v. a. viel mehr Abgaben zu leisten. Nach dieser Interpretation von Saumagne wären die *cultores* der *subcesiva*, die „von außen“ kamen, denjenigen des Gutes gegenüber ungemein im Vorteil gewesen. Saumagne hat allerdings gewisse Schwierigkeiten, diese merkwürdige Besserstellung zu begründen.

¹⁰⁰ Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 446 ergänzt hier *qu[as] in assem dar]e*, ich folge hier Saumagne, *Tablettes Albertini* 121.

¹⁰¹ Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 446 ergänzt hier *Qu[is] i]n f(undo) ...*; ich folge hier Saumagne, *Tablettes Albertini* 121, der seine Ergänzung damit begründet, daß es sich um eine parallele Konstruktion zu Z. 6 handelt. CIL Z. 20–21: *qu[is] i]n f(undo) villae Mag[nae] sive Mappalia Siga villas [habent] habebunt*.

- nae sive Mappalia<e> Siga<e> villas [habe]nt habebunt dominicas eius f(undi) aut conductoribus vilicisv[e] eorum in assem partes fructu<u>m et vinea<ru>m ex consuetudine Mancian<a>, cu[i]usque generis habet, prestare debebunt: tritici ex a-
 25 [r]jea{m} partem tertiam, hordei ex area{m} [pa]rtem tertiam, fab<a>e ex area{m} partem qu[ar]tam,¹⁰² vin<i> de lac<u> partem tertiam, ol[e-
 i co]acti partem tertiam, mellis in alve-
 30 [is] mellari<i>s sextarios singulos. Qui supra
 In basi:
 [H]<a>ec lex scripta a Lur<i>o Victore Odilonis magistro et Flavio Gem-
 inio defensore <et> Felice Annobalis Birzilis.

Col. II

- quinque alveos
 habebit, in tempore qu[o vin]-
 demia mellaria fue[rit, aut]
 dominis aut conducto[ribus vili]-
 5 cise eius f(undi) qui<ntam> in assem [partem]
 d(are) d(ebebit). Si quis alveos, examina, apes, [vasa]
 mellaria ex f(undo) Villae Magn<a>e sive M-
 appali<a>e Sig<a>e in octonarium agru[m]
 transtulerit, quo fraus aut dominis au[t]
 10 conductoribus vilicisve ei<u>s <f(undi)> quam fiat,¹⁰³ a[liv]-
 ei{s}, exam<in>a, apes, vasa mellaria, mel, qui in[eo f(undo)]¹⁰⁴
 erunt, conductor<um> v[ili]corumve in assem e[ius]
 f(undi) erunt. Ficus arid<a>e arbor[es eius f(undi)], qu<a>e extra pom[a]-
 rio erunt, qua pomarium [ita int]ra villam ips[am]
 15 sit, ut non amplius iu[geris pate]at,¹⁰⁵ col[on]-
 us arbitrio suo co[actorum fructuu]m con[ducto]-
 ri vilicisve eius f(undi) par[tem tertiam d(are) d(ebebit)]. Ficeta v[ete]-
 ra et oliveta, qu<a>e ante [h(anc) lege]m [sata sunt, e] consuet[u]-
 dine{m} fructum conductori vilicisve eius <f(undi)> prestar[e]
 20 debeat. Si quod ficetum postea factum erit, eius fic[eti]
 fruct{uct}um per continuas ficationes quinque
 arbitrio suo e<i>, qui se{r}verit, percipere permittitur,
 post quintam ficationem eadem lege{m}, qua s(upra) s(criptum) est,
 conductoribus vilicisve eius f(undi) p(raestare) d(ebebit). Vineas serere

¹⁰² Paläographisch wäre ebenso denkbar: qu[in]tam.

¹⁰³ Flach, Inschriftenuntersuchungen 450 ergänzt in Z.10 statt des zu lesenden *eis quam fist* (was wohl sicher eine Verschreibung ist) <maxime?> als Adverb zu *fiat*.

¹⁰⁴ Flach, Inschriftenuntersuchungen 450 ergänzt *qui in[lati]*. Saumagne, Tablettes Albertini (Anm. 11) 124, 126: *qui in [eo agro]* für *in eo agro octogonario*; das hätte bedeutet, daß Betrüger nur diejenigen Objekte verlieren, die sie auf diesen *ager octogonarius* hinübergeschafft haben. Bei der hier bevorzugten Ergänzung *in [eo f(undo)]*, so schon von Schulten: *RhM* (1901), 128, gefolgt von Gradenwitz, in: Bruns, *Fontes*⁷, 279 hätten sie jedoch ihren gesamten Bestand der Bienenzucht abzugeben gehabt. Weiterhin würde *in eo fundo* hier auch zur Konsequenz haben, daß der *ager octogonarius* zum Gut gehörte (vgl. das Statut über die Marktrechte auf dem Saltus Beguensis CIL VIII 270).

¹⁰⁵ Hier wäre in jedem Fall eine exakte Größenangabe in Zahlen zu erwarten; Flach ergänzt allerdings *iu[geris tot pate]at*, CIL Z. 14/15: *qua pomarium [int]ra villam ips[am] sit, ut non amplius iu[ger.. tot.....]at*.

- 25 colere loco veterum permittitur ea condicione, u[t]
 ex ea satione proxumis vindemi<i>s quinque fructu[m]
 earum vinearum is, qui ita <se>verit, suo arbitr<i>o per-
 cip<i>at itemque post quinta vindemia quam ita sata
 erit, fructus partes tertias e lege Manciana conduc-
 30 toribus

Col. III

- v[ilicisv]e eius <f(undi)> in assem dare debe-
 bu[nt. O]livetum serere colere in
 eo loc[o], qua quis incultum excolu-
 erit, permittitur ea condici{ci}one u-
 5 t ex ea satione eius fructus oliveti, q-
 u<o>d ita satum est, per olivationes pro-
 ximas decem arbitrio suo per{mitte-
 re}<cipi>at, item pos[t] olivationes <decem> ole[i]
 coacti partem t[e]rtia[m] c]onducto-
 10 ribus vilicisve ei[us f(undi)] d(are) d(ebebit). [Q]ui inse{r}ve-
 rit oleastra, post [vindemias qui]nque par-
 tem tertiam d(are) d(ebebit). [Q]ui agri herbosi] in f(undo)
 Vill<a>e Magn<a>e Var[ian<a>e sive] Mappaliae
 Sig<a>e sunt eruntve extra [eos] agros, qui
 15 vicias habent, eorum a[gl]rorum fruct-
 u{u}s conductoribus vilicisv[e de]nt[ur]. Custodes e-
 xigere debebu<n>t pro pecor<ibus>, q[u]aę intra f(undum) Vill<a>e M-
 agn<a>e Mappali<a>e Sig<a> [e] pascentur: in pecora sin-
 gula aera quattuor conductoribus vilicisve do-
 20 minorum eius f(undi) prestare debeb[un]t. Si quis ex f(undo) Vill<a>e
 Magn<a>e sive Mappali<a>e Sig<a>e fructus stantem pen-
 dentem maturum inmaturum caeciderit exciderit
 exportaverit deportaverit combus<s>erit dese<c>uer-
 it, sequ(entis) [b]iē<n>ii detrimentum conductoribus vilicisve ei-
 25 us f(undi)

Col. IV

- [prestare c]oloni erit; ei, cui det[r]imentum intulerit, quanti fuerit],
 tantum prestare d(ebebit. Qui in f(undo) Vill<a>e Magn<a>e Varia]-
 n<a> siv<e> Mappali<a>e Sig<a>e ficetum olivetum vineas se]-
 verunt severin[t, eis eam superficiem heredibus],¹⁰⁶
 qui e legitim[is matrimoniis nati sunt eruntve],
 5 testamen[to relinquere permittitur. Si quae sup]-
 erficies [post] hoc tempus lege Ma[n]ciana pigno]-
 ri¹⁰⁷ fiduci<a>eve data<e> sunt dabuntur,¹⁰⁸ [heredibus]

¹⁰⁶ Die Zeilenzählung basiert hier auf dem Text von Toutain (1901, Anm. 11); De Ligt (Anm. 1) 226f. ergänzt hier: *severin[t, eis eam superficiem eis liberis]*; eine solche Formulierung hätte bezweckt, dem Testierenden ein Erbrecht für jedes legitim geborene Kind zu ermöglichen und gleichzeitig die Gefahr der Realteilung zu vermeiden.

¹⁰⁷ *pignori*: Ergänzung von Flach. Inschriftenuntersuchungen 480; ders., Pachtbedingungen 440 mit Bezug auf Ps.-Paulus, De legatis, wo es in sent. 3, 6, 16 heißt: *Rem legatam testator si postea pignori vel fiduciae dederit, ex eo voluntatem mutasse non videtur*. CIL: *Jritu*.

¹⁰⁸ *dabuntur [his quo-]/[que]*: De Ligt (Anm. 1).

- ius fiduciae lege Mancian<a> serva[bitur. Qui
 su]perficiem ex inculto excoluit excoluer[it eive qui
 10 ibi] aedificium deposuit posuerit eive qui [coluerit, si]
 desierit perdesierit, eo tempore quo ita ea superfic[ies]
 coli desit desierit, ea, quo fuit fuerit ius colendi, dumta[xa]-
 <t> bienn<i>o proximo <ex> qua die colere desierit servatu[r]
 servabitur, post biennium conductor<ibu>s vilicisve eor[um].
- 15 Ea superficies, qu<a>e proximo anno {f} culta fuit et coli [desi]-
 erit, conductor vilicusve eius f(undi) (ei, cuius) ea superficies esse d[icit] -
 ur, denuntiet superficiem cultam testato negita[visse]
 denuntiationem. Denuntiatur Mappaliasigalis testa[nd]-
 o, itemque <i>nsequentem annum [si negi]tat, ea<m> sine que[rel]-
 20 a eius {eius f} post bien<n>ium conductor vilicusve <eius f(undi)> cole[re de]-
 beto. Ne quis conductor vilicusv[e {eoru]m} in[q]uilinu[m eius] ¹⁰⁹
 f(undi):¹¹⁰ Coloni, qui intra f(undum) Vill<a>e Magn<a>[e sive Mapp]ali<a>e Sig<a>e
 ha[bit]-
 abunt, dominis aut conduct[oribus vilicisve eorum] in assem [q-
 u]o<t>annis in hominibus¹¹¹ [singulis in aratio]nes oper-
 25 as n(umero) II et in messem op[er]as n(umero) II et cuiusqu[e] generi[s
 s]ingulas operas bin[as] p[re]stare debebu[n]t. Colon[i]
 inquilini eius f(undi) [int]ra [pr]odie kal(endas) primas cuiusque] anni n-
 omina sua con[duc]tor[ibus vilicisve i]n custo-
 dias singulas, qu[as] in agris prestare debent, nomi[n]ent,
 30 ratam seorsu[m] ---- [seor]sum.
 Stipendiarior[um], qui intra f(undum) Vill<a>e Magn<a>e sive M]appa-
 li<a>e Sig<a>e habitabu[n]t, nomina sua nomen in custodias, qu[as] c-
 onductoribus vilicisve eius f(undi) prestare debent.¹¹² Cust-
 odibus servis domi[nis -----] est¹¹³
 35 -- singula ---

Übersetzung¹¹⁴

Col. I

[Für] das Wohlergehen unseres [A]ug(ustus), des Im[p(erator)] Caes(ar) Traianus, des besten Princeps, Germanicus Parthicus und des ganzen göttlichen Hauses. Erlassen von Licinius /

Anlaß des Erlasses: Abgabenordnung und Dienstbarkeiten für Kolonen ohne festen, dauerhaften Wohnsitz auf dem Gut

Z. 5 Maximus und Felicior, Freigelassenem des Kaisers, den Prokuratoren, nach dem Muster der mancianischen Ordnung (Gesetzes): Denjenigen, die <außerhalb> des Gutes Villa Magna Variana, d. h. Mappalia Siga, <sind>, wird gestattet, die Felder, die *subcesiva* sind, nach der mancianischen Ordnung (Gesetz) zu bebauen, vvv so daß derjenige, welcher sie bestellen wird, den Eigenbesitz (*usus proprius*) davon habe. /

¹⁰⁹ *Servum inquilinu[m]ve*: Toutain (1901, Anm. 11); CIL: *Ne quis conductor vilicusv[e eoru]m in[q]uilinum [eius].*

¹¹⁰ *f(undi) <amplius quam ter binas operas praestare praecipiat>*: Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 480.

¹¹¹ Hier folgt die Ergänzung von Flach der Inschrift von Suk el-Khmis CIL VIII 10570.

¹¹² CIL: *Stipendiarior[um] qui in f(undo) Ville Magne sive M]appallie Sige habitabunt.*

¹¹³ *odjas f(undi) servis dominic[is] -----] est*: Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 480.

¹¹⁴ Vgl. dazu Freis, H.: *Historische Inschriften der Römischen Kaiserzeit*, Nr. 73, 145–148; Flach, *Inschriftenuntersuchungen* 441ff., 477–484; Saumagne, *Tablettes Albertini* (Anm. 11) 121ff.

Die allgemeine Bestimmung der mancianischen Ordnung

Z. 10 Von den Früchten, die auf diesem Boden wachsen werden, haben Kolonen den Herren und den Verwaltern oder den Aufsehern dieses Gutes Anteile nach der mancianischen Ordnung (Gesetz) nach folgender Regel abzuliefern: Von den Erträgen einer jeden Anbauart, die sie zur Tenne bringen und dreschen müssen, sollen sie die Gesamtmengen nach eigener Schätzung /

Z. 15 den Verwaltern oder Aufsehern dieses Gutes angeben; und wenn sie erklärt haben, daß sie den Verwaltern und den Aufsehern dieses Gutes die Kolonenanteile im ganzen abgeben werden, sollen sie auf Tafeln [innerhalb von drei Tagen] die Ernteanteile zusichern, die sie [entsprechend der Ordnung] den Verwaltern oder den Aufsehern dieses [Gutes] geben müssen: [Dieserart] sollen die Kolonen verpflichtet sein, die Kolonenanteile /

Z. 20 abzuliefern.

Für die Kolonen, die eigene Höfe, d. h. einen festen Wohnsitz haben, gilt nach der mancianischen Ordnung folgende Abgabenordnung für Getreide- und Baumkulturen

Diejenigen, die auf dem Gut Villa Magna oder Mappalia Siga Bauernhöfe der Herren dieses Gutes haben und haben werden, sollen den Verwaltern oder ihren Aufsehern nach der dem mancianischen Herkommen von Erträgen und von Weintrauben, von jeder Art, die er hat, die Anteile im ganzen /

Z. 25 abliefern: ein Drittel des Weizens vom Dreschplatz, ein Drittel der Gerste vom Dreschplatz, ein Viertel¹¹⁵ der Bohnen vom Dreschplatz, ein Drittel des Weins von der Kelter, ein Drittel des gesammelten Öls,

Z. 30 je einen Sextarius vom Honig in den Bienenstöcken / Wer mehr als /

Col. II

fünf Bienenstöcke haben wird, muß in der Zeit, in der die Honigernte stattfinden wird, [entweder] den Herren oder den Verwaltern oder den Aufsehern /

Z. 5 dieses Gutes den fünften [Teil] im Ganzen geben.

Strafbestimmung im Betrugsfall bei der Bienenzucht

Wenn jemand Bienenkörbe, Bienenschwärme, Bienen, Honiggefäße vom Gute Villa Magna oder Mappalia Siga auf den *ager octonarius* hinüberbringen wird, um damit Betrug entweder an den Herren oder /

Z. 10 den Verwaltern oder den Aufsehern dieses Gutes ... zu begehen, dann sollen die Bienenkörbe, die Bienenschwärme, die Bienen, die Honiggefäße, der Honig, die auf das Gut gebracht werden, den Verwaltern oder den Aufsehern im ganzen gehören.

Für Trockenfrüchte und Baumkulturen innerhalb des Fundus gilt nach der mancianischen Ordnung

Von getrockneten Feigen von Bäumen [dieses Gutes], die außerhalb des Obstgartens stehen werden, insoweit sich der Obstgarten [nur innerhalb] des Bauernhofes selbst /

Z. 15 befindet, wenn er nicht mehr als ... *iugera* umfaßt, soll der Kolone nach eigener Schätzung von den [geernteten Erträgen] dem Verwalter oder den Aufsehern dieses Grundstücks den [dritten] Teil [geben].

Für alte bestehende Baumkulturen innerhalb des Fundus gilt

Von alten Feigen- und Olivenbaumpflanzungen, die vor [dieser] Ordnung (Gesetz) [angelegt wurden], soll er gemäß dem Herkommen den Ertrag an den Verwalter oder die Aufseher dieses <Gutes> abliefern müssen. /

Für neu angelegte Baumkulturen im Bereich der subcesiva gilt nach der mancianischen Ordnung

Z. 20 Es wird gestattet, wenn eine Feigenbaumpflanzung danach angelegt wird, daß der, der sie anlegt, von der Ernte dieser Feigenbaumpflanzung fünf Feigenernten hintereinander nach seinem Ermessen für sich behalten kann; nach der fünften Feigenernte muß er nach derselben Ordnung, nach der es oben

¹¹⁵ Paläographisch ebenso denkbar wäre *quintam* (ein Fünftel) an Stelle von *quartam*.

beschrieben ist, den Verwaltern oder den Aufsehern dieses Grundstücks abliefern. Es wird gestattet, Weinstöcke anzupflanzen und /

Z. 25 aufzuziehen an Stelle von alten, nach der Regel, daß von der Anpflanzung an in den nächsten fünf Weinlesen derjenige, der solchermaßen die Anpflanzung vornimmt, die Erträge dieser Weinstöcke nach seinem Ermessen für sich behalten kann und daß er ebenso nach der fünften Weinlese, seitdem die Pflanzung solchermaßen angelegt wurde, von den Erträgen den dritten Teil gemäß der mancianischen Ordnung den Verwaltern /

Col. III

Z. 1 oder Aufsehern dieses Grundstücks im Ganzen geben muß. Es wird gestattet, eine Olivenbaumpflanzung anzupflanzen und aufzuziehen auf einem Gelände, wo jemand unbebautes Gebiet kultiviert, nach der Regel, daß /

Z. 5 er seit der Anpflanzung die Erträge dieser Ölbaumpflanzung, die solchermaßen angelegt wird, bei den nächsten zehn Olivenernten nach seinem Ermessen für sich behält; ebenso muß er nach <zehn> Olivenernten von dem gesammelten Öl den dritten Teil den Verwaltern /

Z. 10 oder den Aufsehern dieses [Gutes] geben. Wer wilde Ölbäume pflöpft, muß nach fünf [Ernten] den dritten Teil abgeben.

Anbau von Futtergetreide und Weidegebiete fallen nicht unter die mancianische Ordnung

Von den Feldern, die auf dem Gut Villa Magna Variana [oder] Mappalia Siga Grünfutterfelder sind oder sein werden mit Ausnahme [der] Felder, die /

Z. 15 Wicken tragen, muß die Ernte den Verwaltern oder den Aufsehern gegeben werden. Die Wachen müssen (das Weidegeld) für das Vieh einfordern, das innerhalb des Gutes Villa Magna oder Mappalia Siga geweidet wird: Für jedes Stück Vieh müssen sie vier As den Verwaltern oder den Aufsehern der Herren /
Z. 20 dieses Gutes abliefern.

Strafbestimmung für den Fall des Diebstahls von Erträgen

Wenn jemand vom Gut Villa Magna oder Mappalia Siga eine stehende oder hängende, reife oder unreife Frucht abschlägt, abhaut, fortschafft, wegbringt, verbrennt oder abschneidet, ist es Pflicht des Kolonen, den Schaden, der sich in den folgenden zwei Jahren ergibt, den Verwaltern oder Aufsehern dieses Gutes /

Col. IV

[zu ersetzen]; er muß ebensoviel, [wie hoch sich der Schaden belief] abliefern.

Sicherungsrechte für die Kolonen im Hinblick auf die Erträge aus der Bebauung der subcesiva

[Denjenigen, die auf dem Gut Villa Magna Varia]na oder Mappalia Sig[a eine Feigenbaum-, eine Olivenbaumpflanzung oder Weinstöcke] anpflanzten oder anpflanzen werden, wird gestattet, [diese *superficies* den Erben], /

Z. 5 die aus einer rechtmäßigen [Ehe hervorgingen oder hervorgehen werden], testamentarisch [zu hinterlassen. Wenn irgendeine *superficies* [nach] dieser Zeit gemäß der [mancianischen] Ordnung (Gesetz) [zum Pfand] ... oder als Sicherheit gegeben wurde oder wird, wird [den Erben] ... das Recht auf diese Sicherungsübereignung (*ius fiduciae*) gemäß der mancianischen Ordnung (Gesetz) aufrechterhalten.

Sicherungsrechte für die domini im Hinblick auf die Erträge aus der Bebauung der subcesiva

[Wer /

Z. 10 eine *superficies* auf unbebautem Boden anbaute oder anbauen wird [oder wer dort] Hütten (oder: Anlagen) errichtete oder errichten wird oder wer (dort) [bestellt], für den bleibt, wenn er diesen verließ oder vollständig verlassen wird, von der Zeit an, von der solchermaßen die Bearbeitung aufhörte oder aufhören wird, die *superficies* dort, wo er das Anbaurecht (*ius colendi*) besaß oder besitzen wird, nur innerhalb der nächsten zwei Jahre von dem Tage an, an dem er die Bebauung aufgab, /

Z. 15 erhalten und wird erhalten bleiben; nach zwei Jahren (wird sie) den Verwaltern oder ihren Aufsehern (überlassen). Bezüglich der *superficies*, die im letzten Jahr bebaut wurde und deren Bebauung aufhörte, soll der Verwalter oder der Aufseher dieses Gutes demjenigen, der als Besitzer dieser *superficies* bezeichnet wird, die Anzeige zukommen lassen, er habe eine angebaute *superficies* bezeugtermaßen verleugnet. Es wird durch Bezeugung von Einwohnern aus Mappalia Siga angezeigt, /

Z. 20 und [wenn] er im folgenden Jahr ebenso verleugnet, dann soll, ohne daß dieser Klage einlegen kann, der Verwalter oder Aufseher <dieses Gutes> diese (*superficies*) nach Ablauf von zwei Jahren selbst bebauen müssen.

Die Regelung der Dienstbarkeiten

Damit nicht ein Verwalter oder Aufseher einem Inquilinus (Bewohner ohne festem Wohnsitz) [dieses] Gutes ...

Die Dienstbarkeiten der Kolonen mit festem Wohnsitz

Die Kolonen, die innerhalb des Gutes Villa Magna [oder Mapp]alia Siga wohnen werden, müssen den Herren oder den Verwaltern [oder ihren Aufsehern] im ganzen /

Z. 25 jährlich pro Person [beim Pflügen] je zwei Tagewerke und bei der Ernte [je zwei] Tagewerke und je zwei Tagewerke [jeder] Art [ableisten].

Die Dienstbarkeiten der Kolonen ohne festen Wohnsitz (inquilini)

Die Kolonen, die *inquilini* sind (= die keinen festen, dauerhaften Wohnsitz auf dem Gut haben), sollen bis [zum letzten Tag eines jeden] Jahres ihre Namen den Verwaltern [oder den Aufsehern] für je einen Wachdienst, /

Z. 30 den ... gesondert berechnet ... gesondert ...

Die Dienstbarkeiten der Lohnarbeiter (stipendiarii) auf dem Gut

Von den Lohnarbeitern [sollen diejenigen, die auf dem Gut Villa Magna oder M]appalia Siga wohnen, [ihre Namen für den Wachdienst angeben,] den sie den Verwaltern oder den Aufsehern [dieses Gutes leisten müssen]. Wachdienste /

Z. 35 auf dem Gut sollen den Sklaven der Herren ...

(unter der *col. I* auf der Vorderseite):

Dieses Gesetz wurde aufgeschrieben von Lurius Victor, Sohn des Odilo, als *magister* und von Flavius Geminus als *defensor* und von Felix, dem Sohn des Annobal Birzil.